## Urban II. und die deutsche Kirche

## VON ALFONS BECKER

Die allgemeine abendländische Kirchenreform des Gregorianischen Zeitalters hat in den kritischen Jahren bei und nach dem Tode Gregors VII. keinen Stillstand oder Rückgang erfahren, sie hat sich vielmehr mit zunehmender Intensität und weiterer Verbreitung in der lateinischen Kirche allmählich durchgesetzt – wenn auch nicht in ihrem ursprünglichen gesamten Programm, so doch in dessen wichtigen und wesentlichen Grundzügen; gerade etwa an der Frage der Investitur, von der die damalige Kirchen- wie Staatsgeschichte ihren historischen Epochennamen erhalten hat, zeigt sich ein Reformproblem, für das eine befriedigende Lösung im ursprünglichen strengen Sinne der Reformer schließlich doch nicht erreicht werden konnte, als der »Investiturstreit« mit den bekannten Kompromissen des frühen 12. Jahrhunderts sein Ende nahm.

Die Bedeutung des Pontifikats Urbans II. in der historischen Entwicklung von Gregor VII. bis zu Calixt II. und den repräsentativen Päpsten des 12. Jahrhunderts wird in der neueren Mittelalterforschung zunehmend höher bewertet, vor allem aufgrund der Ergebnisse von Detailerforschungen verschiedenster Aspekte der hochmittelalterlichen Reformgeschichte. Die päpstliche Gesetzgebung für neue reformerische Kräfte wie die Kanonikerbewegung und die teilweise formal wie inhaltlich neu weitergebildete Privilegierung des Mönchtums sind dabei ebenso ins Blickfeld gerückt wie etwa die Entwicklung der römischen Kurie, des Kardinalskollegs und der päpstlichen Verwaltung während Urbans Pontifikat, sein Beitrag zur Ausprägung des Rechts und der Verfassung der Gregorianischen Kirche, schließlich die päpstliche Lehnspolitik unter Urban II., seine Verwirklichung des Kreuzzugsgedankens und sein Versuch einer lateinisch-griechischen Kirchenunion – um hier nur Hauptstichworte zu nennen. Zugleich mit der grundsätzlich konsequenten Weiterführung der Gregorianischen Kirchenreform, bei der er immer wieder versuchte, mit den staatskirchlichen Traditionen seiner Zeit wenigstens in der Praxis zurechtzukommen und einen Ausgleich zu finden, hat Urban die reformerischen Grundkonzeptionen von Papsttum, Kirche, Christenheit und Laienwelt weiter entwickelt, präzisiert und ihnen, mitten im Kampf um die Existenz des freien, reformerischen Papsttums, weithin Anerkennung verschafft - Konzeptionen, die Ekklesiologie, Recht und Verfassung der römischen Kirche für Jahrhunderte geprägt haben.

Wenn dabei die historische Wirkung dieses Papstes vornehmlich auf das romanische Europa ging und wenn sich vielleicht erst jetzt, in der Auseinandersetzung mit dem Gegenpapst und dem kaiserlichen Schisma vollends und endgültig entschied, daß das Reformpapsttum kein kaiserliches Papsttum mehr war und sein würde, so ist doch nicht zu übersehen, daß Art, Erfolg und Grenzen der päpstlichen Reformaktion und Politik zur Zeit Urbans II. noch immer von den deutschen Verhältnissen und von der historisch-politischen Entwicklung im Salischen Imperium in erheblichem Maße mitbedingt wurden. Im Folgenden soll versucht werden, am Beispiel des Verhältnisses Urbans II. zur deutschen Kirche, einige Probleme der hochmittelalterlichen Reformgeschichte zu skizzieren, wie sie sich für einen Nachfolger Gregors VII. im ausgehenden 11. Jahrhundert stellten. Die historische Perspektive geht dabei von der Zentrale, von der päpstlichen Reformleitung aus. Urban II. hat ja die Kirchenreform als eine Reform »von oben«, als päpstliche Reform, angesehen und er hat jedenfalls grundsätzlich auch die Lösung der aus der Reform sich ergebenden Probleme als Aufgabe wesentlich des Papstes angesehen; ihm erlaubte offensichtlich gerade die auf das Papsttum konzentrierte auctoritas und potestas, in der praktischen Kirchenregierung und Politik den Bedingungen und Erfordernissen der Einzel- und Regionalkirchen in gewissem Maße gerecht zu werden; freilich zwangen ihn andererseits auch die historischen Verhältnisse, die Bewältigung mancher Schwierigkeiten und Probleme den Regionalkirchen selbst zu überlassen, wie das Beispiel der deutschen Kirche im kaiserlichen Schisma zeigt.

Gewiß hat seine Papstpolitik von seinem früheren persönlichen Entwicklungsgang wichtige Impulse erhalten: Der Mann, der von März 1088 bis Juli 1099 die allgemeine und höchste Autorität in der Christenheit als Nachfolger Petri in Anspruch nahm, hatte den bedeutendsten Ordines der hochmittelalterlichen Kirche angehört: der Gemeinschaft der Kanoniker<sup>1</sup>), dem Stand der Mönche und dem Ordo der Bischöfe – und zwar stets in verantwortlicher Führungsposition als Archidiakon in Reims, als Prior in Cluny, als Kardinalbischof von Ostia und päpstlicher Legat (in Deutschland), bevor er das regimen universale dieser Kirche übernahm. Er stammte aus dem nordfranzösischen Adel, wohl aus der Vasallität der Grafen von Champagne, aus einer jener Landschaften, in denen die Entwicklung des klassischen Feudalismus westeuropäischer Prägung damals rasch und intensiv voranging; der Papst, der 1095 in Clermont den Geistlichen die ligia fidelitas gegenüber Laien verbot, hatte einst als Reimser

<sup>1)</sup> Neuerdings hat man versucht, die Wahl des Papstnamens aus dem schon früh erkennbaren Zusammenhang Odo-Urbans mit der Kanonikerbewegung und ihrer geistigen Tradition, die an Urban I. anknüpfte, zu erklären: J. H. CLAXTON, On the name of Urban II, Traditio 23 (1967), 489–495, eine mit reicher Quellendokumentation gestützte, aber auch nicht voll überzeugende These.

Archidiakon seine Unterschrift unter eine der ältesten uns erhaltenen Urkunden gesetzt, die uns Nachricht von dieser *ligia fidelitas* im nördlichen Frankreich gibt<sup>2)</sup>.

Wie intensiv und präzis seine Kenntnis deutscher Verhältnisse von seiner Heimat und von Cluny her gewesen sein mag, wissen wir nicht; immerhin muß er schon während seiner Tätigkeit in Reims, der für das deutsche Bistum Cambrai zuständigen Kirchenmetropole, von der aus Verbindungen zum westdeutschen und niederlothringischen Raum bestanden, manches über die kirchenpolitische Situation im deutschen Reich erfahren haben<sup>3)</sup>.

Jedenfalls erscheint Urban II. in seinem Denken und Empfinden als ein Mann der Romania, lateinisch-romanisch geprägt und von der reformerisch-römischen Begriffswelt bestimmt; diese romanische Prägung zeigt sich in seiner Kirchenregierung und Papstpolitik, bei der sich die so starke Hinwendung seiner Aktivität nach der Romania aus den äußeren historischen Bedingungen seines Pontifikats allein wohl nicht erklären läßt. Manchmal hat man sogar den Eindruck, als habe sich dieser Papst (mehr oder weniger bewußt) von Deutschland, vom Kaisertum, von den traditionellen, im früheren Mittelalter zunächst noch verhaftet gebliebenen Königtümern überhaupt, abgewandt und neuen aufstrebenden Kräften insbesondere der südeuropäischen Adelsund Königsherrschaften (Süditalien, Südfrankreich, Spanien) zugewandt, mit denen eine neue Politik, auch Reformpolitik, eher möglich war.

Als Kardinalbischof von Ostia hat Odo-Urban die brutale Härte des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiser erfahren, hat er das augenscheinlich doch katastrophale Ende Gregors VII. miterlebt, und als Gregors Legat, in einer undankbaren

- 2) Schlußakte eines Lehnsprozesses zwischen Erzb. Gervasius von Reims und dem Grafen Manasse von Porcien vom Jahre 1055, Reims, Bibl. Mun. ms. 15 fol. 2<sup>v</sup>, ed. G. Marlot, Metropolis Remensis Historia Bd. 2 (1679), 113 f., vgl. W. Kienast, HZ. 158 (1938), 28.
- 3) Über Cambrai war in den 70er Jahren das Investiturproblem von Deutschland nach Frankreich übertragen worden (Gregor VII., Reg. IV, 22 von 1077); vgl. A. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich (1955), 59 ff. und 196 f.; als Papst später hat sich Urban II. gerade mit Cambrai besonders eingehend befaßt anläßlich der Neubesetzung des Bistums in den Jahren 1092/93-1095 (JL. 5478, 5547, 5574, 5598). Auch auf die Privilegierung von Klöstern der Diözese Cambrai durch Urban II. ist aufmerksam zu machen (Aubechies, St. Ghislain, St. Peter zu Crespin); dabei werden niederlothringisch-ostfranzösische Verbindungen ebenso erkennbar wie in der Korrespondenz etwa zwischen Urban II. und dem Kloster St. Hubert in den Ardennen (Diöz. Lüttich), vgl. z. B. ein Schreiben des Abts Theoderich von St. Hubert an Urban II. (PL. 151, 555 ff.). Zu erinnern ist auch an die Wiederherstellung des Bistums Arras durch Urban II., die ja nicht ohne Auseinandersetzung mit Cambrai vor sich ging, vgl. H. Sproemberg, Die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094, Album E. Lousse, Bd. 2 (Louvain-Paris 1962), 3-50; H. Fuhrmann, Provincia constat XII episcopatibus, Studia Gratiana 11 (1967), 401 ff. Zu den niederlothring.-ostfranzös. Verbindungen vgl. auch CH. DUVIVIER, Recherches sur le Hainaut ancien, Bruxelles 1865; E. TRELCAT, Histoire de l'abbaye de Crespin, 2 Bde., Paris 1923; A. CAUCHIE, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, 2 Bde., Louvain 1890-91.

Mission, hat er 1084/85 dann auch Deutschland selbst kennengelernt. Solche Erlebniseindrücke waren deprimierend, zumal für einen Mann, der den Investiturstreit bis dahin von Frankreich aus beobachtet und der seine Hauptinformation bis dahin in Cluny, wohl vom Abt Hugo persönlich, erhalten hatte, der also die Dinge zunächst noch aus jener besonderen cluniazensischen Perspektive gesehen und beurteilt haben mag, wie sie z. B. Th. Schieffer charakterisiert hat4). Deutschland ist ihm im Grunde doch wohl fremd geblieben; und auch zum Imperium, zur Kaiseridee, scheint er keinen Zugang gefunden zu haben - vermutlich hat er ihn auch gar nicht erst gesucht, es schien in der damaligen Lage ohnehin überflüssig. In der gesamten schriftlichen Überlieferung, die von Urban in der Zeit von 1088-1099 erhalten ist, kommen nicht einmal mehr die Worte imperator oder imperium vor - einmal doch: in einem Trostund Mahnschreiben an den Abt Berengar von St. Laurentius in Lüttich, wo es von Heinrich IV. u. a. heißt: Henricus . . . Romani imperii destructors). Deutschland und Imperium scheinen aus der zentralen historischen Stellung zurückzutreten, das Reich der deutschen Kaiser erscheint als ein Reich neben anderen, ein Reich, zu dem der Papst (außer einigen, z. T. recht prekären Fürstenbündnissen) keine normalen Beziehungen hat; ähnlich steht es mit der Reichskirche, die ihm kaum mehr und anderes gewesen sein kann als eine regionale Ecclesia neben anderen Landes- und Regionalkirchen. Urbans Verhältnis zu Deutschland und zur deutschen Kirche blieb eher von Zurückhaltung und wohl auch von Enttäuschung bestimmt, wenngleich er die Deutschen in seiner Wahlanzeige vom März 1088 mit aufmunternden Worten für ihre Treue lobte<sup>6)</sup>. Ein persönlich engeres Verhältnis (das etwa in Briefen und Urkunden über Kanzleiformeln hinaus sichtbar würde) hat er, außer wohl zu Bischof Gebhard von Konstanz oder vielleicht zu Bischof Herrand von Halberstadt, die beide von ihm ihre Bischofsweihe erhalten hatten, anscheinend zu niemandem hier gefunden.

Herkunft und Mentalität, Erlebnisse und Erfahrungen haben Urban II. jedoch weder zu einer Politik der Resignation noch zu einer feindseligen, unversöhnlichen Kampfpolitik bestimmt – von den »normalen« Verdammungsurteilen über Wibert, dessen Anhänger und Heinrich IV. als Urheber des Schismas abgesehen. Vielmehr läßt sich erkennen, daß dieser französische Papst für die besonderen deutschen Probleme und Verhältnisse bald ein bemerkenswertes Verständnis entwickelte.

Zur Erklärung solchen Verständnisses und der Bereitschaft zu entsprechender Po-

<sup>4)</sup> Th. Schieffer, Cluny et la querelle des investitures, Rev. Hist. 225 (1961), 47-72.

<sup>5)</sup> JL. 5538 (PL. 151, 396); immerhin muß bei der Begegnung Urbans II. mit dem gegen seinen Vater auftretenden König Konrad in Cremona 1095 über Kaisertum und eventuelle Kaiserkrönung Konrads gesprochen worden sein (MG. Const. 1, 564 Nr. 394).

<sup>6)</sup> JL. 5348; in der Adresse zeigt sich schon gleich in etwa der Umkreis von Personen, Kirchen und Landschaften, auf den Urbans engere, kontinuierliche Beziehungen zu Deutschland im wesentlichen begrenzt blieben: der bayrisch-schwäbische Süden, dem dann noch der lothringische Westen hinzuzurechnen ist. Auffallenderweise fehlen in der Adresse dieser Wahlanzeige z. B. Bischof Hermann von Metz und Erzbischof Hartwig von Magdeburg.

litik, die schließlich konstant durchgehalten wurde, sucht man zunächst nach ständigen oder gelegentlichen Beratern, vielleicht auch Deutschlandexperten, die dem Papst die Möglichkeiten und Bedingungen für politische und reformerische Aktion in Deutschland überzeugend darlegen konnten und deren Rat von einigem Gewicht war.

Die Personengeschichte der damaligen römischen Kurie ist zwar weitgehend unbekannt, aber Deutsche sind hier (insbesondere im Kardinalskolleg Urbans II.) allem Anschein nach nicht zu identifizieren, während sonst für eine (freilich recht begrenzte) Anzahl von Mitgliedern der Kurie die Herkunft aus Italien, Frankreich und Burgund einigermaßen erkennbar wird.

Unter den mehr gelegentlichen Beratern und Mitarbeitern Urbans II. ist ganz sicher an erster Stelle zu nennen der Zähringer und Hirsauer Gebhard von Konstanz, in dem Urban das *speciale*, *post Dominum*, *manuum nostrarum opus*<sup>7)</sup> gesehen hat; Gebhard ist schon bald nach Urbans Pontifikatsbeginn der Hauptvertreter des Papstes in Deutschland, sein Dauerlegat und Vikar, geworden – zunächst noch gemeinsam mit Bischof Altmann von Passau, dem besonderen Förderer der süddeutschen Kanoniker<sup>8)</sup>. 1094 oder später hat Urban dem Bischof Gebhard dann den Abt Hartmann von Göttweig als Adjutor beigegeben<sup>9)</sup>.

Daß Herzog Welf IV. zeitweise unmittelbar, der Zähringer Herzog Berthold II. zumindest mittelbar auf die Deutschlandpolitik Urbans einwirkten, bedarf nur eben der Erwähnung, auch für Mathilde von Tuszien-Canossa genügt hier der bloße Hinweis. Hinzu kommen nun aber auch die Klosteräbte und Kanonikerpröbste (etwa Abt Wilhelm von Hirsau oder der Kanoniker Manegold von Lautenbach-Marbach) und die Adelsherrn (wiederum im wesentlichen aus Süddeutschland), die persönlich zum Papst reisten, um Privilegien zu erbitten, um sich Weihen erteilen zu lassen (wie Abt Udalrich von Reichenau 1095 in Piacenza), um Recht zu suchen oder um Gründungen und Stiftungen dem hl. Petrus und der Römischen Kirche aufzutragen. Freilich ließ die Intensität der Verbindungen zwischen Legaten, Vikaren und päpstlicher Zentrale damals zu wünschen übrig, waren Romreisen aus Deutschland vermutlich nicht sehr häufig, im übrigen gelegentlich gefährlich, wie aus Chroniken, Briefen und Urkunden der Zeit bekannt ist.

Doch ergaben sich aus solchen Verbindungen und Kontakten zweifellos informative wie sachliche Einwirkungen auf die päpstliche Politik, die Papsturkunden und ihren Rechtsinhalt – und solcher Einfluß kam in der Zeit Urbans im wesentlichen aus

<sup>7)</sup> JL. 5393; er hatte ihn während seiner Deutschlandlegation 1084 zum Bischof von Konstanz geweiht.

<sup>8)</sup> Zu Altmann von Passau vgl. *Der hl. Altmann*, Bischof von Passau, sein Leben und Werk, Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965, hrsg. v. Abtei Göttweig (1965); J. Mois, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 3. Folge Bd. 19, 1953).

<sup>9)</sup> JL. \*5764 = GP. 1, 235 Nr. \*3.

Süddeutschland (in der Hauptsache aus Bayern und Schwaben, dann auch aus Oberlothringen), vom süddeutschen Adel, Episkopat und Reformmönchtum. Hier waren Ansatzpunkte und Ausgangsbasis für die päpstliche Politik, die Kirchenregierung und Reformaktion Urbans II. in Deutschland. Vermutlich haben schon die Erfahrungen aus seiner Kardinals- und Legatenzeit den Papst von vornherein auf Süddeutschland als wichtigste Basis seiner Deutschlandpolitik, wohl auch seiner Verteidigungspolitik gegen Heinrich IV., verwiesen; hier förderte er z. B. die bekannte politisch-dynastische Verbindung zwischen Welf (Bayern) und Mathilde (Tuszien) zur Zusammenfassung papsttreuer Kräfte in Süddeutschland und Oberitalien; hier schuf oder bestärkte er auch kirchliche Zusammenhänge zwischen Süddeutschland und Oberitalien, wenn er z. B. den Erzbischof Arnulf von Mailand durch die süddeutschen Reformer Thiemo von Salzburg, Udalrich von Passau und Gebhard von Konstanz weihen ließ<sup>10</sup>.

Nach Süddeutschland gingen denn auch weitaus die meisten seiner Urkunden für deutsche Kirchen, während zu den nördlicheren Teilen des Königreiches und der deutschen Kirche nur noch sporadische und dürftige Beziehungen bestanden: zu Erzbischof Hartwig von Magdeburg oder zu Bischof Herrand von Halberstadt, den der Papst in Rom selbst geweiht (Febr. 1094) und als zweiten Bonifatius nach Sachsen zurückgesandt hat; ihn hat er damals aufgrund der magna raritas catholicorum episcoporum in vestris partibus praktisch (wenn auch ohne offiziellen Titel) zum päpstlichen Vikar für Sachsen gemacht. Freilich hat Herrand sich dort dann doch nicht durchsetzen können<sup>11</sup>. Wie Wollasch ausfindig gemacht hat<sup>12</sup>, steht Herrands Name im Totengedächtnisbuch von St. Blasien. Aber auch Eb. Hartwig von Magdeburg stand in Zusammenhang mit dem süddeutschen Reformmönchtum, wie Urbans Privileg für St. Paul in Kärnten zeigt<sup>13</sup>). Über solche Einwirkungen hinaus wird man aber vor allem fragen müssen nach den allgemeinen Regierungs- und Reformprinzipien Urbans, mit denen eine den besonderen deutschen Verhältnissen Rechnung tragende Politik in Einklang zu bringen war.

<sup>10)</sup> GP. 1, 19 Nr. \*46 und 170 Nr. \*36, sowie GP. 2, 1, 131 Nr. \*27 (1095); für den Hinweis auf die besondere Bedeutung dieses Weiheaktes möchte ich den Herren Kollegen Hausmann und Wolfram danken.

<sup>11)</sup> JL. 5505-5507; zu Bischof Herrand v. Halberstadt vgl. Meyer von Knonau, Jbb. 4, 294 ff., 419 ff.; 5, 160 ff. ferner MG Lib. de lite 2, 285 ff. (Walramni et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscr.); über Herrands Verbindungen zur Klosterreform von Hirsau vgl. H. Jakobs, Die Hirsauer (Köln. Hist. Abhdlgn. 4, 1961), 39 f. und 42; J. Semmler, Die Klosterreform von Siegburg (Rhein.Arch. 53, 1959), 66 ff. u. ö. K. U. Jäschke, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzischen Reformbewegung, ZKG 81 (1970) 17-43.

<sup>12)</sup> J. Wollasch, Muri und St. Blasien, DA 17 (1961), 428.

<sup>13)</sup> JL. 5784 von 1099 März 26 (GP. 1, 118 Nr. 1), A. v. Jaksch, Mon.Hist.Duc.Carinth. 3 (1904), 204 Nr. 508. Eb. Hartwig gehörte zur Sponheimer Grafenfamilie (Jaksch, a. a. O. und 195 Nr. 499); Mois, Stift Rottenbuch, 73.

Urbans Verehrung für Gregor VII. und sein Bekenntnis zu ihm ist (schon aus seinen Urkunden) bekannt. In seiner Wahlanzeige von 1088, deren Sammeladresse ausschließlich Namen süddeutscher Bischöfe und Fürsten aufweist, hat er sich den Deutschen als unbedingter »Gregorianer« vorgestellt und in einer Art Regierungserklärung seine Entschlossenheit zur Nachfolge Gregors VII. versichert: cuius ex toto sequi vestigia cupiens (JL. 5348). Auch in seinem Responsum an Gebhard von Konstanz (JL. 5393) und dem gleichzeitigen Rundschreiben an den deutschen Episkopat (JL. 5394) von 1089 ging er im Bezug auf die für Deutschland so vordringliche Frage der Exkommunikation und ihrer Folgen von einer Bekräftigung der Entscheidungen Gregors aus, suchte aber doch schon nach weiterführenden Lösungen für dieses durch das Schisma gestellte Problem.

Urbans »Gregorianismus« ist jedoch ein sehr weitgesteckter Rahmen, der Raum für viele Möglichkeiten päpstlicher Politik ließ. Von Anfang an erkennt man bei ihm eine ziemlich präzise Grundkonzeption, ein fest gefügtes System von Ideen und Prinzipien – konstant durchgehalten, aber nicht starr verfochten, flexibel genug, um noch eine Entwicklung und Präzisierung der Ideen an den historischen Bedingungen im Laufe des Pontifikats zuzulassen und um Varianten in der Anwendung der Prinzipien zu gestatten.

Dies scheint auch nicht durch eine gewisse Unsicherheit Urbans gegenüber manchen Zeitproblemen in Frage gestellt zu werden, Problemen, die vor allem wieder die deutsche Kirche betrafen: z. B. gewisse Unklarheiten in der theologischen Beurteilung der schismatischen und »häretischen« Weihen oder auch seine Unentschiedenheit gegenüber dem theoretischen Problem der Investitur und seiner Lösung durch Ivo von Chartres.

Vor allem hat Urban II. (und das wird entscheidend für seine Kirchenregierung und Politik) von vornherein sehr klare, bestimmte Vorstellungen vom Wesen, von der charismatisch-überzeitlichen Aufgabe wie von der aktuell-historisch-politischen Aufgabe des Papsttums. Die Grundlage ist der reformerische gregorianische Kirchenbegriff, folgerichtig ergänzt durch den allgemeinen, umfassenden Christianitasbegriff, in welchem die stets bewußt betonte Trennung von *Ecclesia* und Laienwelt, von *clericus* bzw. *sacerdos* und *laicus*, wieder aufgehoben, zusammengefügt wird und in dem alle Christen des Occidents wie des Orients einbegriffen sind.

Nicht dem deutschen König, dem er wohl nie geschrieben hat, sondern dem König Alfons VI. von Castilien schrieb Urban (1088), wie er die Ordnung in der Christianitas sah: Er faßte es in die Gelasianische Formel von den zwei »Gewalten«, der sacerdotalis dignitas und der regalis potestas, – mit der Überordnung des Priestertums in eben dieser Gelasianischen Begründung mit der priesterlich-seelsorgerlichen Verantwortung; Urban hat hier (JL. 5367) das Gelasius-Zitat als Arenga verwendet. Auch sonst hat er dieses Überordnungsprinzip wiederholt formuliert, etwa bei seiner Ansprache in der Mailänder Kollegiatkirche St. Tecla im Jahre 1096: Quod minimus

clericulus de ecclesia Dei major est quolibet rege mortali (JL I, 690=IP. 6, 1, 72); es findet sich wieder in einem Aufruf an die catalanischen Großen zur Wiederherstellung von Tarragona (1089): Quia igitur corporalia spiritualibus, temporalia aeternalibus, coelestibus dignum est terrestria famulari (JL. 5401).

Weltliche Gewalt, politische Herrschaft, blieben ihm dabei eigenständig, blieben von Gott (*Dei dispositione*) geschenkte Gnade, von Gott verliehene *beneficia*, für die der Herrscher sich Gott dankbar erweisen muß – u. a. indem er auf die priesterliche Autorität achtet<sup>14</sup>).

Bei aller Ablehnung und Ausschaltung der potestas secularium (oder laicorum) über Kirche und Kirchen bleibt jedoch ein weites Feld vielfältiger Möglichkeiten kirchlich-laikaler, geistlich-weltlicher Zusammenarbeit: von der speziell deutschen Adelsvogtei bis zur Sizilischen Legation, vom politischen und reformerischen Fürstenbündnis bis zur römischen Petrusvasallität von Königen und Adelsherren verschiedensten Ranges, vom Kirchenschutz, zu dem auch Urban II. (wie sein Vorgänger Gregor VII.) die Laien ermahnt und aufgerufen hat, bis zu kirchenhoheitlichen Formen solchen Schutzes etwa bei den süditalisch-sizilischen Normannen oder den spanischen Königen. Den absoluten Höhepunkt der Zusammenordnung und des Zusammenwirkens von geistlicher und weltlicher Gewalt unter völlig neuen Aspekten bezeichnet Urbans Urkunde für König Peter von Aragon (JL. 5552 von 1095), der Vasall des hl. Petrus geworden war und nun für sich und sein Reich ein Libertas-Romana-Privileg erhielt, das in seinem ganzen Formelbestand einschließlich der Präferenz-Arenga (Cum universis) den päpstlichen Schutz- und Libertas-Urkunden entsprach<sup>15)</sup>. Etwa zur gleichen Zeit schrieb Urban dem Abt Berengar von St. Laurentius zu Lüttich jenen oben genannten Brief, der die heftigsten Anklagen gegen Heinrich IV. und seinen Gegenpapst Wibert erhob; der deutsche König erscheint dabei ganz als Gegenbild des christlichen Herrschers, der Gegenpapst als das apokalyptische Tier<sup>16)</sup>. Einige

<sup>14)</sup> JL. 5367 (Castilien), JL. 5471 (Gr. Robert v. Flandern), JL. 5662 (Kg. Koloman v. Ungarn); zu der alten Tradition jener Auffassung der Herrschaft als von Gott verliehenes Beneficium vgl. W. Ullmann, Cardinal Roland and Besançon, Misc.Hist.Pont. 18 (1954), 112 ff. und Ders., Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter (1960), 33 ff.

<sup>15)</sup> JL. 5552, Piacenza 1095 März 16 (PL. 216, 888; D. Mansilla, La Documentación Pontificia hasta Innocencio III (Mon.Hisp. Vat. Secc.Registros I Rom 1955), 53 Nr. 34; vgl. Kehr, Papsturkunden in Spanien 2, Navarra-Aragon (Abh. Gött. 22,1, Berlin 1928), 31. Diese Urkunde, ausgestellt in einer von Investiturstreit und Schisma völlig freien Sphäre, mag als Dokument zitiert sein, mit dem wohl der denkbar schärfste Kontrast zu den Beziehungen Urbans II. zum deutschen König und seinem Reich sichtbar wird. Das divinum beneficium der Königsherrschaft ist hier eine merkwürdige Verbindung mit dem feudalen beneficium des Peterslehens eingegangen und (vielleicht noch wichtiger) der Papst erscheint hier als Schützer und Garant der Libertas, und zwar der Libertas Romana, eines Herrschers und seines Königreichs!

<sup>16)</sup> JL. 5538, PL. 151, 395-397.

Monate später rief der Papst zum Kreuzzug auf, dessen Idee aus einem Welt- und Geschichtsbild hervorgegangen war, wie man es in seiner Dynamik und seinen geschichtstheologischen Grundrissen aus den Papsturkunden Urbans schon seit Pontifikatsbeginn erkennen kann: Das Vorstellungs- und Erlebnisbild vom großen Zeitenwandel: Deus qui transfert regna et mutat tempora (Dan. II, 21), die Idee einer translatio regni (von den Heiden wieder zurück an die Christen), von der Wiederherstellung und Ausbreitung der potestas populi christiani und der libertas christianae religionis, der Gedanke (nicht wörtlich formuliert, aber inhaltlich vorhanden) von den Gesta Dei per Christianos – Gesta Dei, an denen gerade der deutsche König und das christliche Imperium keinen Anteil haben, bei denen aber nun der Papst als Haupt der Christenheit hervortritt<sup>17)</sup>.

Das führende Prinzip in der *Christianitas* ist die *Ecclesia*, in der historischen Pluralität der regionalen *ecclesiae* hingeordnet, konzentriert auf die *Ecclesia Romana*, die das beherrschende charismatische, kanonische und konstitutionelle Zentrum der Gesamtkirche ist; die *Ecclesia Romana* ist *mater et princeps omnium ecclesiarum*, sie ist *catholicorum omnium mater*<sup>18</sup>).

In dem einen universale sancte Ecclesie corpus (JL. 5375) sind alle Reichs- und Landes- und Regionalkirchen integriert und alle kirchlichen Stände, Bischöfe, clerici saeculares wie regulares und monachi; alle haben in diesem corpus ihre Stelle und Funktion. Da scheint kein Platz mehr für eine ecclesia Cluniacensis, die mehr wäre als Kloster und Kirche in Cluny; in der römischen Kirchenvorstellung des Papstes hat wohl jenes cluniazensische Selbstverständnis, das im Klosterverband Clunys eine ecclesia Cluniacensis sah, an Bedeutung verloren, zumal die besondere Existenzform dieses Klosterverbandes gerade in der libertas a Romana ecclesia accepta bestand 199; da ist auch kein Platz mehr für eine ecclesia regis oder ecclesia imperialis bzw. eine Reichskirche, die mehr wäre als eben ein Teil, eine provincia der römischen Kirche oder die etwa eine Sonderexistenz neben der römischen Kirche haben könnte. Für den

<sup>17)</sup> Zu diesem Geschichtsbild Urbans II. vgl. schon JL. 5366 vom Jahre 1088, überhaupt vor allem Urbans Schreiben und Urkunden für Spanien und die süditalisch-sizilischen Normannen, wie z. B. JL. 5401, JL. 5450 (von 1089), JL. 5460 (von 1092), JL. 5497 (von 1093), später dann etwa sein Aufruf zur Wiederherstellung von Tarragona (Kehr, Papsturkunden in Katalanien 2,287 Nr. 23, wohl aus den Jahren 1096–99, vgl. C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, 1935, S. 294), JL. 5703, JL. 5710 und verschiedene andere Urkunden, deren Erörterung ich für die Darstellung von Urbans Kreuzzugsidee vorgesehen habe.

<sup>18)</sup> JL. 5505–5507 nach Sachsen, sonst etwa JL. 5348, JL. 5412, JL. 5662 und öfter, bes. auch die gleich zu erörternde Urkunde JL. 5375. Auf die Übereinstimmung mit Gregor VII. in solchen und zahlreichen weiteren, im Folgenden zitierten Formulierungen Urbans II. kann hier nur hingewiesen werden; zu Gregor VII. vgl. J. GILCHRIST, Gregory VII and the juristic sources of his ideology, Studia Gratiana 12 (1967), 1–37.

<sup>19)</sup> Zu dieser Frage vgl. J. Wollasch, Reform und Adel in Burgund, unten S. 277.

Papst gibt es nur die *Ecclesia Romana*, universal und überall präsent, von Rom bis zum letzten Priorat und zur kleinsten Seelsorgekapelle, die in der *gratia et communio apostolicae sedis* stehen.

Die communio apostolicae sedis und die obedientia gegenüber der Romana Ecclesia sind die wesentlichen Grundlagen für alle Funktionen und Zusammenhänge innerhalb der Kirche wie innerhalb der gesamten Christenheit. Aus Briefen, Entscheidungen, Privilegien Urbans wird diese Konzeption erkennbar, die päpstliche Kanzlei hat dafür festgefügte Urkundenformeln. Auf dieser Basis werden dann aber auch die verschiedensten regionalkirchlichen Belange achtbar und die verschiedensten Formen des Zusammenwirkens von Kirche und Laienwelt, von geistlichen Interessen und weltlicher potestas möglich und rechtens.

Ecclesia Romana und Apostolica Sedes gehen fast ineinander über in einem allgemeinen römischen Primat, einem summum sacerdotium (JL. 5351), in einer umfassenden auctoritas des Papstes. Die stärkste und inhaltlich am weitesten gespannte Aussage über den Papst in Kirche und Christenheit ist Urbans besonders eindringliche Formulierung der Petrus-Nachfolge - in zahlreichen Urkunden und in der unter ihm nun besonders entwickelten Petrus-Arenga (JL. 5365) bzw. dem Arenga-Typus Potestatem ligandi . . . 20). Rechts- und Amtsstellung des Papstes werden u. a. bezeichnet mit einer bemerkenswerten Zahl von Dictatus-Papae-Zitaten (z. T. in Arengen) und mit verschiedenen Arengatypen, die hier nicht besprochen werden können. Dabei tritt neben dem universal-juristischen Aspekt auch der universal-pastorale Aspekt des Papsttums besonders hervor: Omnibus debitores sumus (Rom. I, 14) heißt es immer wieder in Briefen und Privilegien; pro apostolicae sedis ministerio (JL. 5662) oder pro apostolorum principis vice (JL. 5507) ist dem Papst die cura et sollicitudo omnium ecclesiarum, für alle Kirchen anbefohlen: cunctarum per orbem ecclesiarum cura ac dispositio (wie es, um nur dieses Beispiel für viele zu zitieren, in den Schreiben Urbans an die Bischöfe und Äbte in Sachsen [JL. 5505] und gleichlautend an Klerus und Volk von Halberstadt [IL. 5507] formuliert wird)21). Dieses für alle Landes- und Einzelkirchen, für alle kirchlichen Personen und Gruppen gleichermaßen geltende Prinzip ist bei Urban nicht Theorie und Kanzleiformel geblieben und auch nicht nur in Ausnahmesituationen angewandt worden.

Nur eine Kategorie erscheint besonders herausgehoben: jene Kirchen und Personen, quae specialius et familiarius Romanae adhaerent Ecclesiae, wie es in der Präfe-

<sup>20)</sup> Für die deutsche Kirche lassen sich nur 3 solche Peters-Arengen nachweisen: JL. 5428 und 5459 für die Canonica Rottenbuch und JL. 5429 für das Allerheiligenkloster zu Schaffhausen.

<sup>21)</sup> Hier liegt zudem ein Sonderfall vor: Bei der Neubesetzung des Bistums Halberstadt und mit der Weihe des neuen Bischofs Herrand tritt der Papst in Wahrnehmung dieser *cura* und *sollicitudo* an die Stelle des zunächst zuständigen Metropoliten, des Erzbischofs von Mainz, der jedoch auf kaiserlicher Seite und im Schisma verharrt (vgl. JL. 5505–5507).

renz-Arenga Urbans II. für päpstliche Schutz- und Libertaskirchen (Klöster, Kanonikerstifte, auch Bistümer) heißt<sup>22)</sup>.

Der Papst ist insbesondere *Summus Sacerdos*, und zwar für die Gesamtkirche; und wenn Urban zur Begründung dieser Aussage wiederum die römische Petrustradition heranzieht<sup>23)</sup>, so steht er dabei gleichzeitig auch ganz in der Nachfolge Gregors VII., denkt und handelt im Geiste des *Dictatus Papae*, dessen Grundsätze sich mehr als einmal in Urbans II. Denken und Handeln deutlich wirksam zeigen.

Dies alles verweist auf die episkopale Struktur der Ecclesia, die Urban II. zu festigen und, wo erschüttert, zu restaurieren sucht. Das episkopale Denken ist bei ihm doch wohl stärker gewesen, als man es bei dem eher als Cluniazenserpapst charakterisierten Urban II. annimmt. Allerdings geht es ihm dabei immer um eine auf den Papst und die Ecclesia Romana zentrierte Episkopalstruktur der Kirche, nie um einen regionalen autonomen Episkopalismus. Seine großen Bischofs- und Palliumsprivilegien und seine Exemtionsurkunden für Bistümer verdienen neben den Mönchs- und Kanonikerprivilegien durchaus besondere Beachtung; die Konzentrierung des Episkopats auf Rom geht der des Mönchtums auf Rom zumindest parallel und muß in Entsprechung dazu gesehen werden. Den Erzbischof Bernhard von Toledo, einen Cluniazenser, hat er einmal ermahnt, stets daran zu denken: rivum te a fonte Petri apostoli descendisse (JL. 5424). Diese Definition, die sich auf keinen Abt eines auch noch so bevorzugten und berühmten Libertas-Romana-Klosters anwenden läßt, bezeichnet deutlich die Stellung (ausschließlich) des Bischofs in der Kirche. Die monastische Exemtion (im übrigen nur eine bedingte und nur lokal konstitutionelle Lösung des Klosters aus der Episkopalstruktur) wird durchaus ergänzt durch die Bistumsexemtion, und im Falle Aragon gibt es sogar die Rom-Libertas für ein Königreich.

In einem seiner frühen Bistumsprivilegien hat Urban II. seine Auffassungen vom Wesensstatus der Kirche, von der historischen Situation und von der Reformaktion des Papsttums dargelegt: Die Kirche (universum sanctae Ecclesiae corpus) ist durch Christi Erlösungswerk und Gottes Erbarmen mit einer ihr eigenen immerwährenden Freiheit beschenkt, begabt worden (propria...et perpetua libertate donatum). Durch die List verdorbener Menschen jedoch und durch die Nachlässigkeit der Hirten sind einige Kirchen (quaedam per orbem ecclesiae) der Laienherrschaft unterworfen worden (ditioni sunt secularium potestatum addictae). Der Papst aber ist von Gott zum allgemeinen Regierungsamt des Apostolischen Stuhles (ad universale sedis apostolicae regimen) berufen worden, daß er die Freiheit, die Libertas der Kirchen für immer

<sup>22)</sup> Auch einige deutsche Kirchen haben Urkunden mit dieser Präferenz-Arenga erhalten: Hirsau (JL. 5543), Schaffhausen (JL. 5580), Juvigny-les-Dames (JL. 5657, hier in Verbindung mit der Arenga *Apostolicae sedis auctoritate* formuliert); vgl. auch Remiremont (JL. 5792).

<sup>23)</sup> z.B. in jenem bereits zitierten Schreiben nach Lüttich (JL. 5538), das eine gemütsbewegte, eindringliche Darstellung von Papst, Kaiser und Gegenpapst enthält.

wiederherstelle, ut ab omni servitutis vinculo liberae, sua semper libertate gaudeant; mit einer sonst in Urbans Kanzlei geläufigen, hier entsprechend variierten Arengaformel schließt der Passus: Ad hoc autem omnipotens dominus Romanam Ecclesiam ecclesiarum matrem principemque constituit, ut ea disponente corrigantur quae mala sunt et quae recta sunt confirmentur<sup>24</sup>.

Zu diesen Kirchen unter der Herrschaft der Laiengewalt gehört, jedenfalls zu ihrem größten Teil, noch die deutsche Kirche; und Gegenstück zu den soeben zitierten Darlegungen Urbans waren etwa seine Äußerungen in den Schreiben nach Lüttich (JL. 5538, JL. 5712). Nicht nur vom Bistum Lüttich galt, was der Papst im Jahre 1098 an Klerus und Volk schrieb: vestram ecclesiam errorum tenebrae contegunt et a veritate sedis apostolicae alienant<sup>25)</sup>.

Zweifellos ist das Schisma das Hauptproblem für Urbans II. Beziehungen zur deutschen Kirche. Hier war jener Wesenszusammenhang innerhalb der Gesamtkirche zerrissen: die communio apostolicae sedis. Das Schisma lähmte die normale Kirchenregierung und die Reformaktion des Papstes, es machte eine Verständigung mit der weltlichen Gewalt unmöglich, es drohte die deutsche Kirche in die Isolierung zu drängen. Die Lösung des Problems, zumindest den entscheidenden Schritt zur Aufhebung des Schismas, muß Urban II. von Heinrich IV. erwartet haben, in dem er den Urheber des Schismas und Protektor des Gegenpapstes sah<sup>26</sup>); Heinrich selbst mußte zuerst einmal auf das Schisma verzichten, um so den Frieden in Kirche und Christenheit zu ermöglichen und überhaupt erst seinen Platz in der Gemeinschaft der christlichen Herrscher wieder einnehmen zu können; das bedeutete freilich Preisgabe des Gegenpapstes und der kaiserlichen Gegenbischöfe zumindest in den doppelt besetzten Bistümern. Aber zu alldem ist es nicht gekommen, und noch um die 90er Jahre bis zu Heinrichs Italienzug sind entsprechende Verhandlungen, an denen auch die Hauptverbündeten des Papstes beteiligt waren, gescheitert<sup>27)</sup>. Selbst wenn Heinrich IV. zeitweise daran gedacht haben mag, die Politik des Papstschismas aufzugeben, so war das ohne Einvernehmen mit den kaisertreuen Fürsten und den kaiserlich-wibertinischen Bischöfen gar nicht mehr möglich<sup>28)</sup> – und man kam denn auch, schon aufgrund der Widerstände aus der kaiserlichen Partei, nicht zu einer Lösung des Problems. Der

<sup>24)</sup> JL. 5375 für das Bistum Maguelonne vom 14. Dez. 1088 (PL. 151, 293 f.).

<sup>25)</sup> JL. 5712 von Ende 1098 (PL. 151, 512). In diesem Schreiben findet sich der (anscheinend einzige und zeitlich ziemlich späte) direkte Aufruf Urbans zum Kampf gegen einen kaiserlich-wibertinischen Bischof, gegen Otberg von Lüttich.

<sup>26)</sup> vgl. etwa JL. 5538 (PL. 151, 396) oder JL. 5662 (PL. 151, 481).

<sup>27)</sup> vgl. A. Becker, Papst Urban II. Teil 1 (MGH-Schriften 19/I, 1964), S. 126. Noch 1092 hat Heinrich IV. bei Friedensverhandlungen mit der Gräfin Mathilde die Anerkennung seines Gegenpapstes gefordert, vgl. A. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien (1895), Reg. 48a, S. 159, und D. B. Zema, The houses of Tuscany and of Pierleone in the crisis of Rome in the 11th century, Traditio 2 (1944), 167.

<sup>28)</sup> Vgl. Bernold, Chron. a. 1089, MG SS 5, 450.

Gegenpapst Clemens III. (Wibert) selbst, der allerdings erst während der kritischen Jahre 1093–1096 und in fast hoffnungsloser Situation zum Rücktritt bereit schien<sup>29)</sup>, blieb während des ganzen Pontifikats Urbans II. einer grundsätzlichen und allgemeinen Verständigung zwischen Papst und Kaiser hindernd im Wege, und nicht einmal mit seinem Tode (1100) war das Schisma völlig überwunden. Ganz abgesehen von der persönlichen Auffassung und Politik Heinrichs IV. oder Urbans II., erscheint dieses Schisma als ein sehr vielfältiges Problem mit politischen und rechtlichen und spirituellen Aspekten, als ein Problem auch, das zugleich viele und ganz verschiedene Einzelschicksale betraf. Für die Politik des Nachfolgers Gregors VII. ergaben sich dabei freilich unüberschreitbare Grenzen, solange seine Gegner am Papstschisma festhielten.

Dem Papst blieb schließlich kaum mehr, als Verständigungswillen und eine gewisse Konzessionsbereitschaft zu zeigen. Er hat das in seiner Deutschlandpolitik denn auch im ganzen getan, wenngleich er sich im Jahre 1095 vorübergehend doch noch einmal auf eine Politik des Gegenkönigtums einließ, die zwar mit dem Salier Konrad selbst als vorweggenommenem Nachfolger Heinrichs IV. zunächst sinnvoll erscheinen konnte, aber bald doch als aussichtslos aufgegeben wurde. Je länger desto mehr konnte Urban die Überwindung des Schismas nur noch durch die deutsche Kirche selbst und in der deutschen Kirche versuchen, mit Einzelaktionen, stückwerkhaft, mit Rücksichtnahme auf Einzelfälle und mit möglichster Anpassung der päpstlichen Reformpolitik an Traditionen und Bedürfnisse der deutschen Kirche, um Reformkräfte zu erhalten bzw. zu gewinnen – und Reformkräfte gab es auch auf kaiserlicher Seite.

Der Papst mußte vor allem Obedienzen gewinnen30), wobei er dann allerdings

29) Vgl. Bernold, Chron. a. 1094, MG SS 5, 457; O. Koehncke, Wibert von Ravenna (1888), S. 88; Meyer v. Knonau, Jbb. 4, 396 f.

30) Die Ausgangssituation im deutschen Episkopat beim Tode Gregors VII. beschreibt u. a. Berthold v. Zwiefalten (MG SS 10, 102); vgl. A. Wendehorst, Bischof Adalbero v. Würzburg (Studi Gregoriani 6, 1959–61), 147 ff. und 163. Einen Überblick über die Entwicklung der Obedienz Urbans II. in Deutschland habe ich versucht in Papst Urban II. Teil 1, 139–165, so daß hier einige Beispielhinweise genügen können (ohne Wiederholung der dort schon gegebenen Einzelbelege). Vgl. neuerdings auch P. Leidinger, Westfalen im Investiturstreit, Westfäl. Zs. 119 (1969) 267–314.

Die Stellung des deutschen (auch des reichsitalischen) Episkopats in der Urbanzeit, überhaupt im Investiturstreit, verdiente wohl eine systematische Neuuntersuchung nach der Fragestellung und Methode von J. Fleckenstein, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites (Adel und Kirche, Festschr. f. G. Tellenbach, Freiburg 1968), S. 221 ff. Vgl. auch Fleckenstein, Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV., oben S. 117 ff.; entsprechende Berücksichtigung der lokalen und regionalen historischen Bedingungen für die Haltung der einzelnen Bischöfe würde dabei wohl noch manche offene Frage beantworten helfen. Über ähnliche Forschungsintentionen und Arbeiten in Frankreich berichtet J. Gaudement, Recherches sur l'épiscopat médiéval en France (Boston Proceedings of the Second Internat. Congress of Medieval Canon Law, in: Kuttner-Ryan, Mon. Jur. Can., Series C: Subsidia 1 (Rom 1965) 139–154.).

kaum etwas dafür tun konnte, daß sich seine Anhänger in ihren Bistümern auch wirklich zu halten und durchzusetzen vermochten, es sei denn, sie wurden von einer breiten und aktiven Reformanhängerschaft unterstützt oder von papsttreuen Adelsgewalten geschützt. Die stärkste und wirksamste Hilfe erhielt die päpstliche Politik von den süddeutschen und südwestdeutschen Reformern (besonders den Mönchen und Kanonikern) und vom süddeutschen Adel, wie sich etwa in Salzburg (1090), in Passau (1092), in Chur (1095) zeigte; im kaiserlich-wibertinischen Brixen versuchten Herzog Welf IV., später seine Söhne, seit 1091 einen Bischof ihrer Partei durchzusetzen, freilich ohne nachhaltigen Erfolg<sup>31)</sup>; in Halberstadt fand Bischof Herrand zeitweise Rückhalt am Grafen Ludwig von Thüringen. Freilich konnten so auf Jahre hinaus bestenfalls Einzelerfolge erzielt werden; am frühesten zeigten sie sich im Westen, in Oberlothringen: in Toul (schon 1089), in Metz (1091), in Verdun (1093/94); hier in Oberlothringen konnte um 1093/94 sogar Hugo von Lyon wirksam werden. Weitere Aufwärtsentwicklung bahnte sich seit 1095 an mit verschiedenen Übertritten kaiserlicher Bischöfe auf Urbans Seite: Otto von Straßburg und Emehard von Würzburg (1096) entschieden sich für Urbans Obedienz, der Erzbischof Ruthard von Mainz ging (1097) als erster (und einziger) Metropolit von kaiserlicher Seite zu Urban über; schließlich ist auch Hermann von Augsburg (vielleicht um 1099, noch zur Zeit Urbans) auf die Seite des Reformpapsttums übergewechselt32). In Niederlothringen konnte 1095 in Cambrai der päpstliche Bischofskandidat durchgesetzt werden. Diese im übrigen längst bekannten Beispiele, die hier nicht mehr im einzelnen zu erörtern sind, zeigen jedenfalls, daß sich die kirchenpolitische Entwicklung jetzt immer nur in Einzelfällen vollzog, nicht in großer Bewegung; und sie zeigen auch wiederum den Hauptwirkungsraum der päpstlichen Deutschlandpolitik zur Zeit Urbans: Bayern, Schwaben, Lothringen.

Für Urban II., der sich gewiß überall auf die Reformkräfte in Mönchtum und Klerus stützte, der sonst aber (namentlich in West- und Südeuropa) mit den wichtigen bischöflichen Kirchenzentren und Metropolen – sowohl in der Kirchenreform als auch in der allgemeinen Politik – besonders eng und intensiv zusammenzuarbeiten pflegte, muß die Deutschlandpolitik besonders erschwert worden sein durch den Ausfall der großen episkopalen Zentren der Reichskirche, durch den Ausfall auch der ihm sonst fast gewohnten politischen Wirkungslinie: Papst – Erzbischof (Primas) – König; als Vergleichsbeispiele wären da zu nennen etwa Reims, Toledo, Tarragona oder die normannischen Zentren in Süditalien und Sizilien, auch Canterbury, das allerdings seit der Urbanzeit zu einer Art Symbol der Krise im englischen »Investiturstreit« geworden ist. In Deutschland konnte jene Wirkungslinie weder über Mainz (seit

<sup>31)</sup> Vgl. A. Sparber, Die Brixener Fürstbischöfe im Mittelalter (1968), S. 52 f.

<sup>32)</sup> Vgl. auch M. STIMMING, Mainzer Urkundenbuch 1 (1932), 300 Nr. 369. Erzb. Ruthard v. Mainz genehmigt die Weihe Hermanns durch einen katholischen Bischof.

1097)<sup>33)</sup> noch über Magdeburg belebt werden, wo Erzbischof Hartwig freilich zwischen den Parteien vermittelte. Dem Papst blieb in Deutschland auf lange Jahre hin (in manchen Kirchenprovinzen für die ganze Zeit des Pontifikats) nur die Verbindung zu (einzelnen) Suffraganen und zum Reformmönchtum bzw. einigen Kanonikergemeinschaften. Aus solchen Bedingungen ergab sich eine praktische Politik, die trotz des Anscheins weder gegen die Metropoliten gerichtet noch etwa eine bischofsfeindliche Mönchspolitik war; konnte der Papst sonst gewiß auch über Metropolitenrechte hinweggehen – in Deutschland mußte er dies immer wieder tun<sup>34)</sup>.

Andererseits waren, wie H. BÜTTNER für Mainz gezeigt hat<sup>35</sup>), auch kaisertreue Bischöfe durchaus der Reform aufgeschlossen, traten in der Klosterreform hervor, und sie waren überdies auch keineswegs alle etwa fanatische Anhänger Wiberts; manche von ihnen haben sich um den Gegenpapst überhaupt nicht sonderlich gekümmert. Kaisertreue und Reformgesinnung schlossen sich nicht aus.

Es gab Tatsachen und Voraussetzungen, die das Verständnis erleichterten, das Urban immerhin für die Situation der einzelnen deutschen Bischöfe aufbrachte, die zwischen Kaiser, Papst und Gegenpapst standen, der Parteistellung der Fürsten und den oft schwierigen Verhältnissen in ihren Bischofsstädten und Diözesen Rechnung tragen mußten<sup>36</sup>. Hartwig von Magdeburg, den Urban noch 1099 fidelissimum Romane Ecclesie filium genannt hat, und dem andererseits auch Heinrich IV. sein besonderes Vertrauen aussprach, ist ein Beispiel dafür<sup>37</sup>; Hermann von Metz, der wie Hartwig

- 33) Ruthard ist vom Kaiser weder als Erzbischof v. Mainz noch als deutscher Erzkanzler ersetzt worden, wenn er auch vorübergehend nicht als Erzkanzler fungierte und von Mainz entfernt in Thüringen im Exil lebte, vgl. H. Bresslau, Handb.d.Urk.-Lehre 1, 476: P. Rassow, Über Erzb. Ruthard v. Mainz (Köln.Hist.Abh. Bd. 2, 1960), S. 255 ff. Bei allen gewichtigen Unterschieden (im Bezug auf Vorfall und beteiligte Personen) scheint diese Mainzer Angelegenheit (Konflikt zwischen Kaiser und Erzbischof und Anschluß Ruthards an Urban II.) einer gewissen Parallele zum »Fall« Canterbury in diesen Jahren nicht zu entbehren jedenfalls, was diese Art abwartender Vakanzpolitik des deutschen Kaisers und des englischen Königs betrifft.
- 34) In Konstanz schon vorher, 1084 als päpstlicher Legat, später als Papst z.B. in Metz (1093), Verdun (1094) mit Bischofsweihen durch den päpstlichen Legaten und Vikar für Frankreich, Erzb. Hugo v. Lyon, in Halberstadt mit Herrands Bischofsweihe durch den Papst selbst (1094), vgl. JL. 5505–5507.
- 35) H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert, Arch.Mittelrh.KG. 1 (1949), 30 ff.; vgl. auch J. Semmler, Die Klosterreform von Siegburg (oben Anm. 11).
- 36) Auch mit stadtgeschichtlichen Neuentwicklungen rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Natur war zu rechnen, die oft genug mit den Problemen der Kirchenreform und des Investiturstreits in Zusammenhang traten, mit Parteinahmen der Bürger und des Klerus, mit reformerischen Bewegungen und mit vielfältigem politischen Kräftespiel.
- 37) JL. 5784 für St. Paul in Kärnten; C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., Dt.MA. 1 (1937), 31 Nr. 22, und F. J. Schmale, Die Briefe Heinrichs IV. (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des MA. 12, 1963), 88 Nr. 22.

zu den Säulen der Gregorianischen Partei gezählt wurde<sup>38)</sup>, ist ein anderes Beispiel. Aber es wären eine ganze Reihe anderer Bischöfe in diesem Zusammenhang zu nennen, aus deren Lebens- und Pontifikatsgeschichte uns die verschiedenartigsten Einzelfälle entgegentreten, wie etwa Benno von Meißen oder Adalbero von Würzburg, ganz abgesehen von den Prälaten, deren Parteistellung schon die Zeitgenossen schließlich nicht mehr zu definieren vermochten<sup>39)</sup>. Während die einen versuchten, prononcierte Parteibekenntnisse und die damit meist verbundenen Konflikte zu vermeiden, beharrten andere unerschütterlich in der einmal bezogenen Kampfposition; während Gregorianer sich mit dem Kaiser verständigten, ohne den Gegenpapst anzuerkennen und Wibertiner zu werden, schlossen sich Kaiserliche der Obedienz Urbans an, ohne damit die Verbindung zum Kaiser aufzugeben. Die Politik des Papstes und, wenigstens zeitweise auch die des Kaisers, teils Veranlassung zu solcher Entwicklung, teils Reaktion darauf, erscheint in der Urbanzeit als eine Politik der »kleinen Schritte« und des Gewährenlassens, eine Politik praktischer Einzellösungen und mehr oder weniger stillschweigend gemachter Konzessionen ad hoc, eine Politik, in deren Gefolge es zu einer gewissen Auflockerung erstarrter Fronten kam - freilich ohne Aufgeben von Grundsatzpositionen und ohne Generallösung des entscheidenden Problems, des Schismas. Wibert blieb zwar der Stein des Anstoßes, aber man brauchte nicht unbedingt und immer darüber zu stolpern oder gar zu fallen. Während Urban II. immer wieder, zumal auf seinen großen Konzilen, über den Gegenpapst und seine bewußten, eindeutigen und konsequenten Anhänger den kirchlichen Bannfluch aussprach und während Heinrich nach wie vor Wiberts Gegenpapsttum stützte und in der Politik des Schismas stecken blieb, war es für deutsche Bischöfe immerhin doch möglich, Kaisertreue und Urbanobedienz miteinander zu vereinbaren, jedenfalls in gewissem Maße und in nicht einmal so wenigen Einzelfällen. Es ist wohl nicht mehr nur in Persönlichkeit und Charakter von Kaiser und Papst begründet, sondern wesentlich auch schon in der Entwicklung der Mentalität und der allgemeinen historischen Bedingungen jener Zeit, wenn die Politik Heinrichs IV., des Kaisers, dabei sich eher unstet, unsicher, zuweilen inkonsequent und stark von seiner politischen und militärischen Lage abhängig ausnimmt<sup>40)</sup>, während die Politik Urbans II., des Papstes, sowohl

 $_{38}$ ) Berthold v. Zwiefalten, Chron., MG SS 10, 102; vgl. auch Bernold Chron. a. 1089, MG SS 5, 448.

<sup>39)</sup> Zu Benno v. Meißen vgl. W. Schlesinger, Kirchengesch. Sachsens i (1962), 125 ff.; Les vies des saints, hrsg. v. den Benediktinern zu Paris, Bd. 6 (1948), 246 f.; W. RITTENBACH und S. SEIFERT, Gesch. d. Bischöfe v. Meißen (Studien z. kath. Bistums- und Klostergesch. 8, Leipzig 1965), S. 65–75; zu Adalbero v. Würzburg vgl. bes. A. WENDEHORST, a. a. O. (oben Anm. 30); zu den »Undefinierbaren« vgl. etwa J. Mois, Stift Rottenbuch (oben Anm. 8), S. 65 f.: Bischöfe Meginward und Hermann von Freising.

<sup>40)</sup> Heinrich IV. ernennt weiterhin Gegenbischöfe oder unterstützt solche und bekämpft »Gregorianer«; andererseits versucht er, »Gregorianer« zu gewinnen (Adalbero v. Würzburg, Hermann v. Metz, Hartwig v. Magdeburg); er beläßt Anhänger Urbans im Amt und

in der theoretischen Grundlegung (z. B. durch Konzilsentscheidungen) als auch in der Praxis sicherer, konsequenter, durch den ganzen Pontifikat hindurch (auch über 1095 hinaus) konstant und schließlich von Erfolg oder Niederlagen unabhängig erscheint. Es zeigt sich auch darin der historische Fortschritt des Reformpapsttums gegenüber dem traditionellen Kaisertum, auch wenn Urban II. keines der akuten Streitprobleme wie Schisma oder Investitur während seines Pontifikats hat lösen können.

Ein sehr komplexes und schwieriges Problem, das sich insbesondere aus dem Schisma ergab, war die große Quaestio excommunicationis (JL. 5393-5394), verbunden mit der Frage der Gültigkeit schismatischer Ordinationen und der Aufnahme oder Wiederaufnahme von Schismatikern in die Kirche. Keineswegs nur die politische, auch die seelsorgerliche Situation der deutschen Kirche machte eine Lösung gerade dieses Problems vor allen anderen dringlich und unausweichlich, abgesehen davon, daß auch die Autorität des Papstes hier mit auf dem Spiele stand; und es ist gut möglich, daß nicht nur aus Konstanz oder Toul schon bald entsprechende Anfragen bei der Kurie eintrafen. Urban II. traf denn auch alsbald erste Entscheidungen (secundum indulgentiam, non secundum imperium, JL. 5393), blieb jedoch sehr vorsichtig, offenbar nicht nur aus politischen, sondern auch aus theologischen Erwägungen heraus, und wollte eine allgemeine und endgültige Entscheidung nur im Rahmen eines allgemeinen Konzils treffen lassen (JL. 5393 an Gebhard von Konstanz). Mit seinen eigenen Ad-hoc-Entscheidungen war er freilich wiederholt in die Problematik der Reordinationsfrage geraten, so etwa im Falle des Bischofs von Pisa, Daimbert, der vom Mainzer Erzbischof Wezilo seine Diakonweihe erhalten hatte und von Urban II. deshalb reordiniert worden ist; der Papst hat in dieser Sache sogar den bekannten Konflikt mit den Reformmönchen von Vallombrosa und Camaldoli in Kauf genommen41). Auch in Metz lag 1000 ein ähnlicher Fall vor, bei dem Urban wiederum in gleicher Weise zu verfahren riet42). Als Berater in der Diskussion dieses vor allem für Deutschland entscheidend wichtigen Fragenkomplexes sind dann u. a. Gebhard von Konstanz und auch Bernold tätig geworden, und die lange geplante Konzilsentscheidung brachte in Piacenza 1095 immerhin maßvolle und anwendbare Bestimmungen. Auch darin, wie in den verschiedenen Einzelentscheidungen des Papstes, wird man einen positiven Beitrag sehen können, den Urban II. zur Überwindung des Schismas

gibt gar kaiserliche Gegenbischöfe preis (Metz und verschiedene Bistümer in Sachsen) oder läßt sozus. *ad personam* (wie in Mainz) die Vakanz offen. Heinrichs IV. Politik wechselt ziemlich stark, aber es ist doch interessant, festzustellen, daß er zeitweise doch auch eine ähnliche Politik führt wie Urban II.

<sup>41)</sup> Vgl. besonders Urbans Schreiben JL. 5383 und JL. 5451, sowie die ausführliche Erörterung des Konflikts und der Reordinationsfrage von S. BOESCH-GAJANO, Storia e tradizione Vallombrosane, Bull.dell'Ist.Stor.Ital.p.il Medio Evo 76 (1964), S. 118 ff.

<sup>42)</sup> JL. 5442 (PL. 151, 327). Das Schreiben gehört vermutlich erst ins Jahr 1093, vgl. H. W. Klewitz, Studien über die Wiederherstellung der röm. Kirche in Süditalien in: Ders., Reformpapsttum und Kardinalkolleg (1957), S. 158 mit Anm. 86.

leistete, soweit es ihm mit Rücksicht auf die personarum qualitas (die moralische und intellektuelle Fähigkeit der betroffenen Personen), in Ansehung der necessitas temporum und der utilitas bzw. necessitas ecclesiae und bei Erfüllung der wesentlichen (ekklesiologischen und kanonischen) Grundbedingung: entschiedene und völlige Trennung von den Schismatikern oder Häretikern und Rückkehr zur wahren römischen Kirche (im Falle Daimberts heißt es: ab hereticis corpore et spiritu disgressus) möglich und geboten schien<sup>43)</sup>. Auch das Investiturproblem stand für Urban II. und seine Deutschlandpolitik in engem Zusammenhang mit dem Schisma; in Deutschland, für das seine wiederholten kategorischen Verbote der Laieninvestitur grundsätzlich ebenso galten wie für alle anderen regna der Christenheit, wurde die Laieninvestitur jedoch zu einem sekundären Problem, von dem man fast kaum mehr sprach, vor allem nicht mehr beim Übertritt kaiserlicher Prälaten in die Obedienz Urbans. Vor die Entscheidung gestellt: Obedienz oder Investitur, wählte der Papst das Erste, und das war eine für die geistige Entwicklung der Reform wohl bezeichnende Rangordnung. Die Entscheidung, gegebenenfalls über eine vom König erteilte Bischofsinvestitur hinwegzusehen, wurde von Urban nicht einfach nur aus diplomatischem Geschick und politischem Opportunismus pro temporum necessitate und pro utilitate ecclesiae getroffen, sondern erscheint zumindest ebensosehr wieder von seinem reformerischen Kirchenbegriff bestimmt und von der Idee, die er vom Papsttum hatte, ganz abgesehen davon, daß auch diese Entscheidung als ein Akt päpstlicher Autorität (dispensatorischer Autorität) gelten konnte. Die Wiederherstellung der Einheit der Kirche und der communio mit dem rechtmäßigen Papsttum, auch im Einzelfall, schien Urban II. offensichtlich wichtiger als die rigorose Durchsetzung des reformerischen Investiturverbots.

Damit aber kommt es zu einem Zurücktreten der Investiturfrage, wenngleich sie da und dort noch immer wieder Gegenstand der Auseinandersetzung werden konnte, wie in Lüttich oder in Cambrai. Dieses Zurücktreten der Investiturfrage war in Deutschland sicher von dem gleichzeitigen Bemühen um Überwindung des Schismas mitbedingt, lag aber doch auch im Zuge der allgemeinen Politik Urbans, einer Politik, die mit ihrer konzilianten Praxis auch in anderen Ländern und Kirchen während dieses Pontifikats die Weiterentwicklung der reformerischen Anschauungen und die theoretische Diskussion weitgehend ermöglicht hat.

Man wird sich fragen müssen, ob eine solche Politik nicht etwa auch jene Ent-

43) S. Boesch-Gajano hat in der (oben Anm. 41) zitierten Studie (S. 123 ff.) eine Reihe solcher Argumente Urbans II. zusammengestellt. Vgl. insbesondere JL. 5383, ferner JL. 5393, 5394, 5409 u. a. m., sowie etwa die Konzilsakten von Piacenza 1095, MG Const. 1, 560 Nr. 393; Mansi, Conc. 20, 804 ff. Zur Bedeutung von Konstanz als Zentrum theologischer und kanonistischer Arbeit vgl. J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz z. Z. des Investiturstreites, 1956, und: The Canon Law Books of the Curia Episcopalis Constantiensis (Boston Proceedings of the Second Internat. Congress of Medieval Canon Law, in: Kuttner-Ryan, Mon.Jur.Can., Series C: Subsidia 1 (1965), 3–15).

wicklung begünstigt hat, die von den Reformern nun gar nicht angestrebt worden war, nämlich die der zunehmenden Feudalisierung der Beziehungen zwischen Episkopat (überhaupt Reichskirche) und Königtum, wie sie dann mit den Konkordaten des frühen 12. Jahrhunderts schließlich doch vom Reformpapsttum hingenommen wird - in England mit eindeutiger, wenn auch widerstrebend erteilter Konzession des hominium, im Kaiserreich mit mehr oder weniger verschleiernder Umschreibung, wie zuletzt P. Classen in seiner Interpretation des Wormser Konkordats gezeigt hat44). Die Frage, die sich insbesondere aufgrund der Untersuchungen von Classen stellt: ob nicht schon zur Zeit Urbans II. eine Wendung in der Entwicklung des Investiturproblems eingetreten ist, wird sich - wenn überhaupt - nur aus dem erneuten Studium des gesamten Pontifikats Urbans II. und darüber hinaus der gesamten Geschichte des Investiturstreits beantworten lassen. Hier mögen dazu nur einige allgemeine Erwägungen angemerkt sein: Allem Anschein nach zuerst 1095, mit dem Konzil zu Clermont, wird präzis erkennbar, daß Urban II. sich gegen eine endgültige, volle Feudalisierung des Verhältnisses von Kirche und Königtum wandte mit seinem Verbot für alle Geistlichen, ausdrücklich auch für die Bischöfe, in ein ligisches Lehnsverhältnis zum König oder überhaupt zu Laien einzutreten<sup>45)</sup>.

Eine solche Tendenz zur Feudalisierung mußte damals der allgemeinen Entwicklung des »klassischen Feudalismus« und des Lehnstaates im »zweiten Feudalzeitalter« durchaus entsprechen, zumal in Westeuropa und besonders im anglo-normannischen Reich. Man wird aber auch die Möglichkeit bedenken müssen, daß die ganze theoretische Diskussion um das Investiturproblem in der Zeit Urbans II. einer Tendenz zur feudalrechtlichen Lösung dieses Investiturproblems förderlich sein konnte. Das Hineinziehen der Laieninvestitur in den spirituellen, sakramentalen Bereich und das entsprechende reformerische Argumentieren hatte begonnen, einer anderen, mehr juristisch-politischen Denk- und Argumentationsweise Platz zu machen, und ein Reformer wie z. B. Ivo von Chartres hat gerade diese frühreformerische Argumentation

<sup>44)</sup> P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, unten S. 411 ff.

<sup>45)</sup> Konzil v. Clermont, Can. 17, Mansi, Conc. 20, 817; S. Williams, Concilium Claramontanum, Studia Gratiana 13 (1967), 41, Can. 18; M. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengesch. Stud. 1, 2, 1891), S. 134, Can. 20; Sonderüberlieferung, vermutlich einer Canonessammlung des 12. Jahrhunderts in Paris, Bibl.Nat.Ms.lat. 10402 fol. 73v, Can. 22 – mit gleichlautenden Texten.

Zuletzt ist dieses Verbot der *ligia fidelitas* bzw. des *hominium* aus der Urbanzeit überliefert vom Konzil zu Rom im Jahre 1099 in Sonderüberlieferungen (Roger v. Hoveden und Eadmer) bei Mansi, Conc. 20, 964 f., sowie in verschiedenen Briefen Anselms v. Canterbury bei F. S. Schmitt, S. Anselmi Cantuar. Archiep. Opera Omnia, Bd. 4 (1949) Nr. 214, 217, 218, 280, 397. – Vgl. auch die »Übernahme« dieses Verbots von Clermont in sehr bezeichnender Veränderung und Anpassung an anglo-normannische Verhältnisse im Can. 8 des Konzils von Rouen (1096), Mansi, Conc. 20, 925.

gegen die Investitur nicht mehr gelten lassen<sup>46)</sup>. Aber wenn solche Reformer wie Ivo oder später vermutlich auch Wilhelm von Champeaux für ihre Vorschläge zur Regelung der Investiturfrage von nicht-feudalen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Königtum und Episkopat ausgingen<sup>47)</sup>, so ließ ihre zeitgemäß unsichere, mehrdeutige Terminologie eine feudalrechtliche Interpretation damals wohl recht leicht zu. Hinzu kommt, daß jene berühmte Unterscheidung und Trennung von Spiritualia und Temporalia, die ja längst vor Ivo von Chartres vorgenommen und diskutiert worden war<sup>48</sup>), die Möglichkeit eines feudalrechtlichen Verhältnisses von Geistlichen und Laien, Bischöfen und König, eben für die Temporalien zumindest offen ließ. Das praktische Dulden der königlichen Investitur sozusagen als etwas zum Bereich der Temporalien Gehöriges gegenüber dem vorrangigen Erfordernis des spirituellen Moments der communio apostolicae sedis, wie sich das in der Deutschlandpolitik Urbans zeigt, könnte einer Einwirkung feudalistischen Denkens auch auf das deutsche »Reichskirchensystem« bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert Vorschub geleistet haben<sup>49)</sup>. Die eindeutigen Verbote des hominium und der ligia fidelitas erscheinen etwa in der gleichen Zeit, in der die »Theorie von Chartres« sich zu präzisieren und zu verbreiten beginnt.

Vielleicht hat Urban II., der selbst päpstliche Lehnspolitik für die Römische Kirche trieb und der auch Reformprobleme gelegentlich mit lehnsrechtlichen Mitteln (Petersvasallität und Konkordaten in Form von Lehnsverträgen) zu lösen versuchte, jene von seinem Freunde Ivo vorgeschlagene Lösung des Investiturproblems gerade deshalb nicht zu akzeptieren und zur Grundlage eines neuen Reformgesetzes zu machen vermocht, weil er damals sich gegen eine Feudallösung des Investiturproblems und gegen die völlige Einordnung der Kirche in den hochmittelalterlichen Lehnstaat wandte. Die Lehnspolitik hat wohl nie zum wesentlichen, fundamentalen Rüstzeug päpstlicher Regierung und Potestas-Ausübung gehört, sie hatte wohl immer nur zusätzliche, nebengeordnete, sekundäre Bedeutung; aber Urbans II. Kirchenbegriff und Papstidee schließen die Vorstellung vom Papst als dominus ligius von Königen und

<sup>46)</sup> Vgl. z.B. Epist. 60 an den Erzb. Hugo v. Lyon, um 1097, MG. Lib. de lite 2, 642 ff. und J. Leclerco, Yves de Chartres, Correspondance 1 (1949), 238 ff., bes. 246 ff.

<sup>47)</sup> Der Wortlaut der überlieferten Texte, im Falle Wilhelms v. Champeaux der Bericht des Hesso (MG Lib. de lite 3, 22), im Falle Ivos bes. epist. 60 (a. a. O.), und auch der Traditionsnachweis (römische Rechtstradition!) deuten m. E. zumindest auf die Möglichkeit außer-feudaler Vorstellungen hin.

<sup>48)</sup> Vgl. H. Hoffmann, Ivo v. Chartres und die Lösung des Investiturproblems, DA 15 (1959), 393 ff.; R. Sprandel, Ivo v. Chartres (Pariser Hist. Stud. 1, 1962), S. 164 ff.; neuerdings bes. R. L. Benson, The Bishop Elect (Princetown, New Jersey 1968), S. 203 ff.

<sup>49)</sup> Ob sich das tatsächlich so verhält, wird wohl erst erneute, eingehende Detailuntersuchung, vor allem auch mit Berücksichtigung der geistlichen Territorialpolitik in Deutschland, zeigen können; vgl. auch den Diskussionsbeitrag von W. Schlesinger zum Vortrag von P. Classen in Reichenau-Protokolle 149, 1968 (oben Anm. 44), S. 121 f.

Fürsten ebenso selbstverständlich und konsequent ein, wie sie die Vorstellung vom König als dominus ligius von Bischöfen und Äbten ausschließt<sup>50</sup>). Als Hypothese mag die Vermutung zur Diskussion gestellt werden: Vielleicht hat Urban II. in diesen Jahren seit 1095 erkannt, daß seine praktische Politik eine Entwicklung förderte, die seinen Grundsätzen und Idealen schließlich zuwiderlief, und deshalb sein Verbot der ligia fidelitas in Clermont (und zuletzt noch in Rom 1099) erlassen. Dieses Verbot wäre dann nicht mehr als bloße Verschärfung des Gregorianischen Investiturverbots zu beurteilen, sondern als Versuch der Reformer, eine inzwischen als gefährlich erkannte politische, rechtliche und mentale Entwicklung abzuwenden.

Wieder ein anderes Problem war das der bischöflichen Autorität, die im Investiturstreit ins Wanken geriet und nicht nur in der deutschen Kirche, aber im Deutschland des Schismas wohl besonders gefährdet war. Schon Urbans Investiturpolitik und Rekonziliationspolitik trug in gewissem Maße dazu bei, die Stellung der Bischöfe und die Situation in ihren Diözesen zu stabilisieren<sup>51</sup>). Wie er sich auch anderswo wiederholt hinter einen angefochtenen Bischof gestellt hat, so konnte er auch in Deutschland über Unkanonisches hinwegsehen zugunsten eines Prälaten, wenn dieser nur die gratia ac communio apostolicae sedis suchte. Auffallend ist allerdings, daß die schon erwähnten päpstlichen Bischofs- und Bistumsprivilegien, wie sie besonders für Italien, Frankreich und Spanien zahlreich und charakteristisch sind, für Deutschland völlig fehlen<sup>52</sup>). Die Tendenz zur Konsolidierung der bischöflichen Autorität

50) Dies scheint bestätigt zu werden durch die in verschiedenen Sonderüberlieferungen enthaltenen Begründungen für das Verbot jener *ligia fidelitas* in Clermont (1095): Mansi, Conc. 20, 906, Can. 9 = Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10 402 fol. 74, Can. 41; Pflugk-Harttung, Acta 2, 161 Nr. 194, Can. 8; in Rouen (1096): Mansi, Conc. 20, 925, Can. 8; in Rom (1099): Mansi, Conc. 20, 964 f.

Nur dies sei dazu hier noch angemerkt: Man findet in diesen Begründungen wieder das (frühreformerische) Argumentieren mit sakralen, sakramentalen Momenten, das Argumentieren aus einer besonderen reformerischen Auffassung vom Priestertum; was für die Frage der Laieninvestitur schon fast überholt schien, das wird jetzt für die Frage des hominium und der fidelitas ligia wieder akut.

- 51) Vgl. auch JL. 5393, wo (freilich in einem besonderen Zusammenhang) zugleich mit kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Instruktionen an Gebhard von Konstanz auf das Autoritätsproblem hingewiesen wird: ut vestra maior vestris in partibus contra haereticos habeatur auctoritas (PL. 151, 298).
- 52) Mit Urkundenverlust ist dies wohl kaum zu erklären, eher mit der Verfassung und der politischen Situation der deutschen Kirche, auch mit dem Schisma. In Süditalien, Sizilien und Spanien hat schon die ganze kirchliche Neuordnung damals mehr und besonderen Anlaß zu solchen Urkunden gegeben (die sich allerdings doch auch für andere Gebiete finden, z. B. Burgund und Frankreich). Für Deutschland ließe sich allenfalls ein vielleicht verlorenes Palliumprivileg für den Erzbischof Thiemo v. Salzburg vermuten (JL. 5440, GP. 1, 19 Nr. 45 und GP. 1, 170 Nr. 35); aber man darf wohl annehmen, daß ein Privileg, wie es z. B. der Erzbischof von Reims im Jahre 1089 erhielt (JL. 5415) für einen deutschen Erzbischof sehr unwahrscheinlich ist, formal wie inhaltlich.

und zur Stärkung der kirchlichen Episkopalstruktur kommt auch zum Vorschein in Urbans monastischer Politik, besonders in Deutschland<sup>53)</sup>. Urbans Feststellung, es sei Aufgabe des Bischofs, die Klöster zu fördern und zu schützen<sup>54)</sup>, entsprach gewiß auch der Tradition bischöflicher Klosterpolitik in der deutschen Kirche, ist aber im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption von Urbans monastischer Politik zu beurteilen. Erst die Vernachlässigung oder Verletzung dieser Pflicht oder das Verharren eines Bischofs im Schisma bedingen die Befreiung des Klosters aus seiner Autorität und Jurisdiktion. Die Formel: Salva auctoritate episcopi (variiert etwa auch salva debita canonica reverentia, salvo jure canonico usw.) ist in fast alle Mönchs- und Kanonikerprivilegien Urbans für Deutschland eingefügt; auch die Abtweihe durch den Diözesanbischof und der Empfang der für das Kloster notwendigen Episcopalia durch diesen werden häufig in ausdrücklichen Rechtsformeln festgelegt55). Die Einschränkungsklausel: si tamen catholicus fuerit, verweist sehr deutlich auf den Ausnahmefall - hier in Deutschland vor allem auf das Schisma. Wiederum wird auch hier nun jenes allgemeine Prinzip der gratia ac communio apostolicae sedis wirksam, gerade in den Klosterprivilegien wird es oft auch so formuliert. Auch für den »Mönchspapst« Urban II. gilt, was H. Jakobs von der Klosterpolitik Gregors VII. geschrieben hat: »Er hielt daran fest, daß die Hierarchie Papst - Bischof -Kloster als Norm zu gelten habe«56). Im übrigen ist die freie Ordinatorwahl in den Klosterprivilegien keine monastische Spezialität; sie kann auch für Bistümer selbst eintreten, eben im Ausnahmefall, wie etwa 1090/93 in Metz, weil der Metropolit zu den Schismatikern gehört<sup>57)</sup>. Grundsätzlich bleibt die kirchliche Episkopalstruktur gesichert, sie wird gerade für Deutschland regional konstitutionell gewahrt - selbst in den großen Libertas-Romana-Privilegien. Ein Beispiel für die Stellungnahme Urbans II. zum Verhältnis Mönchtum und Episkopat bietet die Geschichte der Reichenau mit der Auseinandersetzung zwischen Bischof Gebhard von Konstanz und Abt Udalrich von Reichenau um die Ausübung der episcopalis potestas (bischöflicher Funktionen und Rechte) auf der Insel. Urban hat im Jahre 1095 diesen Konflikt

gende Schutz des Papstes für die Klöster ein.

56) H. Jakobs, Die Hirsauer (oben Anm. 11), S. 109.

<sup>53)</sup> Vgl. C. Violante, Il monachesimo Cluniacense (Spiritualità Cluniacense, Convegni del Centro di Studi sulla Spiritualità medievale 2, 1958) Todi 1960, bes. S. 206 ff., 218 ff., 227 ff. 54) JL. 5682 für Cluny (PL. 151, 493); bei Vernachlässigung dieser Aufgabe tritt der fürsor-

<sup>55)</sup> Gelegentlich (wie für Juvigny, Diöz. Metz, JL. 5657) wird auch die Abtwahl (hier die Wahl der Äbtissin) adhibito etiam dioecesani episcopi consilio festgelegt, Gallia Christ. 13, Instr. 338 Nr. 59.

<sup>57)</sup> JL. 5442 (Metz); in den Jahren 1096–98 gab z.B. auch der Erzb. Ruthard v. Mainz als Metropolit dem Augsburger Elekten Hermann die Genehmigung, sich von irgend einem katholischen Bischof weihen zu lassen, M. STIMMING, Mainz. UB. 1, 300 Nr. 396.

ganz kompromißlos für den Bischof gegen den Abt entschieden<sup>58</sup>). Von einer monastischen Politik anti-episkopaler Tendenz kann man bei Urban II. jedenfalls nicht sprechen.

An dem noch erhaltenen (und zuverlässig erschließbaren) Urkundenmaterial an Privilegien (sonstige Schreiben ausgenommen) läßt sich eine Beobachtung machen, die für Urbans Verhältnis zur deutschen Kirche wohl bemerkenswert ist: Mit ganz wenigen Ausnahmen (etwa 4 von insgesamt ca 31 Privilegien für Klöster und Kanonikerstifter im deutschen Reich) hat Urban II. Privilegien, insbesondere päpstliche Schutz- und Libertas-Romana-Privilegien, offenbar nur an einen ganz bestimmten Empfängerkreis verliehen, und zwar an Institute, die vom Adel oder mit entscheidender Beteiligung des Adels gegründet, gefördert und protegiert wurden und die ferner im Zusammenhang standen mit der süddeutschen und westdeutschen Klosterund Kanonikerreform, deren Hauptzentren Hirsau und Rottenbuch waren 1991. Man sieht hier einen Bereich monastischer Reform und Politik im deutschen Reich vor sich, den man als adelig-päpstliche Sphäre bezeichnen kann, und in dem neben den Adelsfamilien auch Bischöfe tätig werden, freilich nur Bischöfe der Obedienz Urbans und Prälaten einer neuen Reformrichtung (wie Bischof Altmann von Passau, Gebhard von Konstanz, auch Herrand von Halberstadt). Dem gegenüber steht, von Ur-

58) Bernold, Chron. a. 1095, MG SS 5, 463; vgl. auch JL. 5393 vom Jahre 1089 und GP. 2, 1, 157 Nr. \*27 von 1095. Beispiele für die Wahrung und Stärkung der bischöflichen Autorität geben ferner der päpstliche Auftrag an Gebhard v. Konstanz, sich um die Bestellung eines Abts in St. Gallen zu kümmern (JL. 5393) sowie Urbans Mandate (wiederum an Gebhard) in den Streitfällen: Kloster Schaffhausen gegen Tuto von Wagenhausen oder Schaffhausen gegen die Kanoniker von Rottenbuch; vgl. K. Hils, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert (Forschgn. Oberrh. Landesgesch. 19, 1967), S. 26 ff. und S. 95 f.; P. Classen, Gerhoch v. Reichersberg und die Regularkanoniker, Beilage III: Ein unbekanntes Mandat Papst Urbans II. für Rottenbuch (La vita comune del Clero, Mendola Sett. 1959, Miscell. del Centro di Studi Medioevali III, Milano 1962), S. 337 ff.

Als Gegenbild erscheint die Unterdrückung des Klosters St. Laurentius durch den Bischof Otbert v. Lüttich (JL. 5538) oder auch die Bedrängnis des Klosters St. Hubert durch denselben Bischof (JL. 5711 u. 5712); den Mönchen von St. Hubert hat der Papst schließlich sogar die vorübergehende Auswanderung in ein anderes Kloster gestattet.

59) Als die 4 »Ausnahmen«, die ich noch nicht genauer einordnen kann, seien bezeichnet: die Klöster *Aubechies* und *St. Ghislain* in der Diöz. Cambrai, sowie das Kloster *St. Vincent* und die Canonica *S. Salvator*, beide in Metz.

Die übrigen 5 Privilegienempfänger (ebenfalls in Ober- und Niederlothringen): die Kanoni-kerstifter Standalmont (Pierremont, Diöz. Metz) und St. Leo zu Toul, sowie die Klöster Juvigny-Les-Dames, Diöz. Trier, und St. Peter zu Crespin, Diöz. Cambrai (wobei Standalmont 2mal gezählt ist, mit JL. 5567 u. 5768) lassen sich eher in die Kategorie der »Adelsklöster« bzw. auch in den süddeutschen Reformzusammenhang einordnen.

Alle anderen 22 Privilegien Urbans II. für Mönche und Kanoniker in Deutschland gehen an Institute, die ganz eindeutig zu dem oben charakterisierten Empfängerkreis und zu der »adelig-päpstlichen« Sphäre der Klosterreform und Klosterpolitik gehören, vgl. Anhang S. 272 f.

ban II. offensichtlich nicht beachtet und nicht privilegiert, ein anderer Bereich monastischer Politik und Reform, den man als bischöflich-reichskirchliche Sphäre charakterisieren kann; hier treten vor allem kaiserliche Bischöfe als Initiatoren hervor (wie die Erzbischöfe von Köln und Mainz oder der Bischof von Speyer), und hier ist in gewissem Maße auch das Königtum noch einbezogen<sup>60</sup>.

Trotz gewisser Observanz- und Verbrüderungszusammenhänge scheinen diese beiden Bereiche und Aktivitäten in Geist und Organisation verschieden, voneinander getrennt, parallel nebeneinander, wenn nicht in gegenseitiger Konkurrenz zu stehen. Daß Urban II. jene bischöflich-reichskirchliche Sphäre nicht privilegiert hat, hängt gewiß mit Schisma und Investiturstreit zusammen; andererseits jedoch ist von dorther die Verbindung mit dem Reformpapsttum und entsprechende Privilegierung, insbesondere die Libertas Romana, gar nicht erst gesucht und erstrebt worden; man hatte eine eigene »Freiheit«, Libertas Coloniensis, Libertas Moguntinensis und königliche Immunität. Die adelig-päpstliche Sphäre hingegen, die sich fast ausschließlich mit dem Empfängerkreis der Urbanprivilegien deckt, wird wesentlich charakterisiert durch die Übertragung der kirchlichen Institute an die Römische Kirche und durch die vom Papst verliehene Libertas Romana<sup>61</sup>.

Demnach scheint die Annahme, Urban II. habe das System der deutschen Reichskirche im wesentlichen, allerdings doch mit erheblichen Modifikationen, akzeptiert<sup>62)</sup>, zumindest problematisch, trotz der systematischen Wahrung der bischöflichen Rechte und Autorität gegenüber Mönchen und Kanonikern; dieses Prinzip der Wahrung bischöflicher Autorität und Rechte ist im übrigen ganz genau so in zahlreichen Urbanprivilegien für entsprechende Empfänger in Italien, Frankreich und Spanien festzustellen, in verschiedenen Fällen sogar in Urkunden für Kongregationsmitglieder.

In Deutschland privilegiert Urban II. (systematisch, exklusiv?) einen vom bischöflich-reichskirchlichen grundlegend verschiedenen monastischen Reformtypus, dessen

<sup>60)</sup> Zu dieser freilich etwas vereinfachenden Unterscheidung vgl. J. Semmler, Die Klosterreform v. Siegburg und H. Jakobs, Die Hirsauer (oben Ann. 11); H. Büttner, Das Erzstift Mainz (oben Ann. 35); H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913 (Nachdruck mit Nachwort von H. Büttner, Darmstadt 1967).

<sup>61)</sup> Von den insgesamt 27 Urban-Privilegien für den oben genannten Empfängerkreis (ohne die 4 »Ausnahmen«, vgl. Anm. 59) sind 16 Libertas-Romana-Privilegien und 6 päpstliche Schutzprivilegien; darüber hinaus findet sich nur noch ein päpstliches Schutzprivileg für das Kloster St. Vincent zu Metz (JL. 5623).

Die Empfänger der Libertas-Romana-Privilegien befinden sich alle in dem Raum von Kärnten über Bayern und Schwaben bis Oberlothringen, und nur dort, mit der einzigen Ausnahme des thüringischen Klosters Reinhardsbrunn, das aber ganz in diesen süddeutschen Reformzusammenhang und die Kategorie der Adelsklöster gehört.

<sup>62)</sup> Vgl. C. Violante, II monachesimo (oben Anm. 53), S. 240, auch S. 238, mit gleichzeitiger Erörterung der »neuen monastischen Politik« Urbans II.

Eigenart sich nicht nur in der *Libertas Romana* zeigt, sondern auch in einer besonderen Regelung der Vogteifrage.

Die Anerkennung der adeligen Klostervogtei (selbst bei Libertas-Romana-Instituten) ist mit Recht als ein besonderes Zeichen für die Anpassung der Reformpolitik Urbans II. an die deutschen Verhältnisse und Bedürfnisse dargestellt worden und auch als Zeichen für die Abwendung von der früheren Klosterpolitik Gregors VII. angesehen worden<sup>63)</sup>. Aber auch dabei geht es nicht um Anpassung an das System der Reichskirche. Die bekannten Vogteibestimmungen finden sich in Urbans Mönchs- und Kanonikerprivilegien so gut wie ausschließlich nur für Empfänger im deutschen Reich<sup>64)</sup>. Ohne weitere Analyse der Einzelbestimmungen dieser Vogteiregelung sei hier nur noch auf drei Grundzüge der päpstlichen Vogteipolitik in Deutschland hingewiesen:

Hauptzweck und Ziel päpstlicher Klosterpolitik ist die Sicherung der Quies und pax monastica der Mönche und Kanoniker, die zur Verwirklichung des monastischen oder apostolischen, kanonischen Lebensideals von der Welt frei, a saecularibus tumultibus liberi sein sollen. Dazu gehört aber wesentlich auch die Sicherung des materiellen Bestandes, und den Zusammenhang zwischen rerum secularium detrimenta et animarum perditio hat Urban durchaus gesehen<sup>65</sup>). In diesen Zusammenhang gehören u. a. auch die Feudalisierungs- und Entfremdungsverbote<sup>66</sup>), die sich (in Privilegien der Besitzbestätigung) gegen gewisse reichskirchliche Gewohnheiten und gegen eigenkirchenrechtliche Verfügungsgewalt über Kirchenbesitz richten. Aber eben auch die Schutzvogtei findet hier ihren Platz<sup>67</sup>). Die Adelsvogtei erscheint grundsätzlich mög-

- 63) H. Hirsch, Die Klosterimmunität (oben Anm. 60); Th. Mayer, Fürsten und Staat, 1950 (Neudruck 1969); A. Brackmann, Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland, Studi Gregoriani 2 (1947), 7–30; C. Violante, Il monachesimo (oben Anm. 53); H. Jakobs, Die Hirsauer (oben Anm. 11).
- 64) Ganz gelegentliche Ausnahmen, wie etwa JL. 5672 für St. Basle (Diöz. Reims), bestätigen nur die Regel, und gerade im Falle St. Basle ging es um Abschaffung der Vogtei sowie um Absetzung und Verzicht der Obervögte auf ihre entsprechenden Rechte; beachtenswert scheint auch Urbans Privileg für St. Ghislain JL. 5593, wo innerhalb der Besitzbestätigung von ab omni advocatione libera die Rede ist wohl im bezug auf einen bestimmten Klosterbesitz.
- 65) JL. 5648 für Beaulieu oder JL. 5695 für St. Bénigne in Dijon.
- 66) Vgl. im deutschen Reich etwa Urbans Urkunden für Juvigny (JL. 5657), S. Salvator, Metz (JL. 5624), und Göttweig (JL. 5698).
- 67) Die praktische Seite der Entstehungsgeschichte jener Vogtei-Privilegien Urbans II. wird u. a. am Beispiel des Allerheiligen-Klosters Schaffhausen sichtbar; vgl. K. Hils, Die Grafen v. Nellenburg (oben Anm. 58); der Klostervogt, Graf Burkhard von Nellenburg, hatte zur Zeit Gregors VII. auf die Vogtei und alle secularis potestas verzichtet (Gregor VII. Reg. VII, 24, E. Caspar, 2, 503). In der Zeit Urbans II. sah sich das Kloster trotz seiner von Urban II. erneuerten Libertas Romana (JL. 5429, GP. 2, 2, 12 Nr. 4 von 1090 März 6) ohne wirksamen Schutz in einem langjährigen Konflikt mit Tuto v. Wagenhausen. Ein Mandat Urbans an Bischof Gebhard v. Konstanz, mit kirchlichen Sanktionen gegen Tuto vorzugehen (JL. 5434,

lich (ebenso wie die Ausübung bischöflichen Schutzes und episkopaler Amtsgewalt und soz. neben ihr und in Ergänzung zu ihr) auf der Basis wiederum der gratia ac communio apostolicae sedis; diese wird zwar im Vogteiparagraphen der Urbanprivilegien nicht ausdrücklich genannt, aber die Definition des guten, brauchbaren Vogtes bei Urban II. läuft doch darauf hinaus. Der advocatus utilis läßt sich durchaus in die rechtlich und politisch zulässigen Möglichkeiten kirchlich-laikalen Zusammenwirkens einfügen. In Urbans Mönchs- und Kanonikerprivilegien verbinden sich Libertas Romana und advocatia in ganz pragmatischer Weise, wobei der vom Papst anerkannte oder sogar offiziell eingesetzte bzw. von den Mönchen frei gewählte Adelsvogt als der wirksame Schützer jener summa libertas des Klosters angesehen wird68). Auf die Bedeutung dieser reformerischen Entwicklung adelig-päpstlicher Prägung mit Libertas Romana und Adelsvogtei für die deutsche Verfassungsgeschichte ist in der Literatur öfters schon hingewiesen worden<sup>69)</sup>. Was Urban II. mit seiner Privilegierung förderte, war eben praktisch nicht nur die Freiheit, der materielle Bestand, die Ruhe und das reformerische Gedeihen der Klöster und Kanonikerstifter, sondern zugleich auch die dynastische Herrschaftsbildung des Adels (mit Hilfe der Auftragung seiner Gründungen an den hl. Petrus und mit Hilfe der Vogtei), und zwar unter Ausschluß des Königtums. Mit der Durchsetzung und weiteren Verbreitung dieser monastischen Reformpolitik verlor das Königtum, solange es in Kampf und Widerspruch zum Re-

GP. 2, 2, 12 Nr. 5 von 1090 Apr. 13), half praktisch nicht weiter. Schließlich erteilte Urban dem Kloster erneut ein großes Libertas-Romana-Privileg (JL. 5457, GP. 2, 2, 13 Nr. 6 von 1092 Jan. 26) mit ausdrücklicher Bestätigung insbesondere des von Tuto dem Kloster bestrittenen Besitzes, aber jetzt zugleich auch mit dem Privileg der freien Vogtwahl durch die Mönche. Zwei Tage später folgte, auf erneute Klagen des Abts hin, die wohl schon bei Ausstellung der Libertas- und Vogtwahl-urkunde vorlagen, ein päpstliches Mandat, diesmal an Bischof Gebhard, die Herzöge Welf und Berthold und den einstigen Klostervogt, Gr. Burkhard v. Nellenburg, das Kloster wirksam gegen Tuto zu verteidigen (JL. 5458, GP. 2, 2, 13 Nr. 7 von 1092 Jan. 28). Vielleicht hatten Abt und Graf mit ihren justis petitionibus (JL. 5457) dem Papst die neue Lösung der Vogteifrage vorgeschlagen, die Urban II. schon für die Canonica Rottenbuch festgelegt hatte (JL. 5428, GP. 1, 375 Nr. 1 von 1090 März 6), hier allerdings mit förmlicher Einsetzung des Herzogs Welf und seiner Erben als Vögte. Jedenfalls erscheinen von nun an die neuen Vogteiregelungen, die für Urbans deutsche Klosterpolitik charakteristisch sind - beginnend mit den Privilegien für Rottenbuch (1090) und Schaffhausen (1092). Der Graf Burkhard v. Nellenburg wird in Urbans Privilegien für Schaffhausen zwar nie als Vogt, sondern nur als Petent und Wohltäter des Klosters genannt (auch in JL. 5580, GP. 2, 2,

14 Nr. 8 von 1095 Okt. 8), scheint aber doch als Vogt fungiert zu haben, und später erscheint ein Verwandter von ihm, Graf Adalbert, als Vogt; vgl. K. Hils, a. a. O., S. 88 ff. 68) *Libertas Romana* als *summa libertas*, *securitas et pax* in JL. 5487 für Kloster Banzi (PL.

69) Neuerdings bes. von H. Jakobs, Die Hirsauer (oben Anm. 11) S. 153 ff., 161–170; auch K. Hils, Die Grafen v. Nellenburg (oben Anm. 58), S. 88 ff., die beide auch zeigen, wie im 12. Jahrhundert Heinrich V. versucht, die in der Urbanzeit verlorenen Positionen gerade auf dem Gebiet der Klostervogtei zurückzugewinnen.

formpapsttum stand, jene Mittel und Möglichkeiten zur Konsolidierung und Erweiterung seines Königsstaates, die der Adel zum Ausbau seiner eigenen Landesherrschaft und Territorialpolitik nützen konnte.

In Urbans II. Konzeption besteht die Adelsvogtei allerdings nicht kraft eigenen Rechts, wie überhaupt eine potestas gegenüber der Kirche nie kraft eigenen Rechts wirksam werden kann. Wohl aber kann sie bestehen nach Auftragung des Rechts an die Römische Kirche, im Auftrag also, in Funktion; das wird in diesem Falle deutlich gemacht mit dem Prinzip der Vogteinsetzung durch den Papst (advocatum sive protectorem constituimus) bzw. mit dem Prinzip der Vogtwahl durch die Mönche oder Kanoniker selbst, sowie mit dem Prinzip der Absetzbarkeit des unnützen oder bedrohlichen Vogts. Die Vogtei ist officium und ministerium<sup>70</sup>. Auch dies fügt sich durchaus in Urbans allgemeines reformpolitisches Konzept ein; es stimmt sogar zu der kirchenpolitischen Linie jener Feudalkonkordate, die damals zwischen den Vasallen des hl. Petrus und der Römischen Kirche vor allem im romanischen Europa zustande kamen. Der Adelsvogt, für Deutschland als Spezialität unter besonderen Bedingungen akzeptiert, wird dabei unversehens zum miles der Kirche. Freilich lag diese Entwicklung nicht einseitig in der päpstlichen Politik allein begründet. Sie wurde gleichzeitig auch von der Politik des Adels selbst mitbedingt, und Urban scheint auch hier Interessen und Mentalität der Aristokratie seiner Zeit verstanden und genutzt zu haben (vielleicht besser als Gregor VII.). Für zahlreiche Vertreter des europäischen Adels (auch für deutsche Adelsherren) war die Übertragung eigener Kirchenstiftungen an den hl. Petrus und die Römische Kirche, für manche darüber hinaus auch die Übergabe ihres Allodialbesitzes oder ihrer Lehnsherrschaften und der Eintritt in die römische Petersvasallität, ein Akt und eine Manifestation eigenständiger Machtvollkommenheit, »Souveränität«, und zugleich eine Maßnahme zur Sicherung ihrer politischen Eigenständigkeit<sup>71</sup>).

In Deutschland haben offenbar eine Reihe süddeutscher Adelsherrn damals zu den milites und fideles beati Petri gehört, vor allem wohl jene reformerischen, papsttreuen Klostervögte<sup>72</sup>). Was miles b. Petri im Einzelfall jeweils präzis bedeutet, läßt sich freilich zumeist kaum recht definieren; vielfach gehen in diesem Titel und Begriff Glaubenstreue, Papsttreue, Parteinahme und Einsatz für Kirche und Reformpapsttum, aber eben auch lehnsrechtliche, vasallitische Bindungen ineinander über. Man hat es hier mit einem politisch vielfältig verwertbaren und interpretierbaren Begriff zu tun. Ausgehend vor allem von einer Nachricht des Bernold und einem Eintrag im

<sup>70)</sup> JL. 5765 für Neresheim; Vogtei als divinae servitutis obsequium in JL. 5428 und 5459 für Rottenbuch, JL. 5784 für St. Paul in Kärnten.

<sup>71)</sup> Vgl. neuerdings bes. O. Engels, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum, Spanische Forschgn. d. Görresgesellsch. 2. Reihe 14 (1970).

<sup>72)</sup> Vgl. C. Violante, Il monachesimo (oben Anm. 53), S. 237: spirituale vassallaggio; auch K. Hils, Die Grafen v. Nellenburg (oben Anm. 58), S. 82 ff. u. S. 118.

Liber Censuum, hat neuerdings H. Maurer wahrscheinlich machen können, daß in der Zeit Urbans II. der Zähringer Herzog Berthold II. durch Vermittlung des päpstlichen Legaten, Bischof Gebhard von Konstanz, Vasall des hl. Petrus und des Papstes geworden ist<sup>73</sup>. Für eine römische Petersvasallität auch des Herzogs Welf IV. von Bayern, der in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bernold genannt wird, ist meines Wissens ein ähnlicher Nachweis noch nicht geführt worden<sup>74</sup>. Die Möglichkeit solcher Petersvasallitäten, nicht nur am Rande oder außerhalb der königlichen oder kaiserlichen Herrschaftssphäre, sondern in Deutschland, im Herrschaftsbereich des deutschen Königs selbst, erscheint als ein durchaus beachtenswertes Problem sowohl der Geschichte der päpstlichen Lehnspolitik als auch der deutschen Staatsgeschichte im Zeitalter des »Investiturstreits«.

Wenn die deutsche Kirche im Ausgang des 11. Jahrhunderts nicht in die Isolierung geriet, wenn der historische Sieg des Reformpapsttums hier immerhin angebahnt und dabei doch auch Verständigungsmöglichkeiten im großen Epochenkonflikt offengehalten wurden, so war das einerseits gewiß das Verdienst der deutschen Reformer, aber auch das Verdienst Urbans II., der sich um Verständnis für diese deutsche Kirche bemüht hat und der, gerade von dem Prinzip des römischen Zentralismus und der allgemeinen sollicitudo und auctoritas des Papstes ausgehend, den besonderen Verhältnissen der deutschen Kirche gerecht zu werden versuchte – durchaus im Einklang mit seiner allgemeinen Konzeption von päpstlicher Kirchenregierung und Reformpolitik. Wahrscheinlich muß man es zu den Schwächen der Politik Heinrichs IV. rechnen, daß er mit diesem Papst eine volle Verständigung nicht ernsthaft gesucht hat, jedenfalls nicht zustande zu bringen vermochte; ein zweites Canossa wäre ihm bei Urban II. höchstwahrscheinlich erspart geblieben. Und nicht nur dies; man möchte die vielleicht etwas verwegene These aufstellen: der deutsche König hätte damals als Verbündeter

<sup>73)</sup> Bernold, Chron. a. 1093, MG SS 5, 457 und P. Fabre-L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine 1, 156 a (Cencius) und 2, 120 a (Albinus); H. Maurer, Ein päpstliches Patrimonium auf der Baar, ZGORh 118 (1970), 43–56. Mehr als die von Maurer umsichtig erbrachte Wahrscheinlichkeit wird sich wohl nicht erweisen lassen, obwohl die politischen Zeittendenzen, auch die Rolle Gebhards von Konstanz, sehr für seine Argumentation sprechen; klarer würde man wohl sehen, wenn im Liber Censuum der Zinspflichtige selbst namentlich genannt wäre.

<sup>74)</sup> M. Spindler, Handb. d. Bayer. Gesch. 1 (1967), 251 (K. Reindel); Die Arbeit von R. Goes, Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland (1960) war mir nicht zugänglich. Einen Anhaltspunkt könnte man im Register Gregors VII. finden, und zwar könnte Reg. IX, 3 (Caspar 2, 574) einen Hinweis enthalten darauf, daß Welf in einem Abkommen mit Gregor VII. versucht hat, eigene Erbfolgeansprüche durch eine römische Petersvasallität abzusichern; diese Petersvasallität wäre (nach Bernold, MG SS 5, 457) allerdings erst durch Bischof Gebhard v. Konstanz im Jahre 1093 zustande gekommen. Das ist freilich recht problematisch, und selbstverständlich können solche Erwägungen einen exakten Nachweis nicht ersetzen.

des Reformpapsttums, ja sogar, »si fieri posset«, als miles beati Petri, für seinen Königsstaat mehr gewonnen, als er in der Verteidigung traditioneller Königsrechte verlor.

Was Urban II. selbst betrifft, wird sich aus der hier versuchten Skizze wohl ergeben, daß er schließlich weder Mönchs- und Cluniazenserpapst noch Kanonikerpapst, noch auch »Gregorianer« alter Prägung gewesen ist, sondern ein Mann des Übergangs, der selbst den Übergang mitbewirkt hat, und der den Päpsten des frühen 12. Jahrhunderts schon näher steht – etwa auch einem Calixt II., dem er einst als gewähltem Erzbischof von Vienne (1089) das bezeichnende Kompliment gemacht hat: er betrachte und schätze ihn non tanquam Gallum, sed tanquam Romanum (JL. 5421).

## Anhang

Der nachstehende grobe Überblick über das (vermutlich gesamte noch erhaltene und einigermaßen zuverlässig erschließbare) Material an Papsturkunden Urbans II. für Empfänger im deutschen Reich (ca. 65 Stücke von insgesamt vielleicht ungefähr 556 Papsturkunden im weitesten Sinne) kann vielleicht als summarischer Quellennachweis für die vorausgegangenen Betrachtungen dienen. Eine historisch ergiebigere Dokumentenstatistik kann damit freilich nicht geboten werden.

Manche der hier nur sehr allgemein charakterisierten Schriftstücke (wie z. B. JL. 5393 an B. Gebhard v. Konstanz oder JL. 5442 an Klerus und Volk von Metz u. a. m.) betreffen mehrere verschiedene Einzelthemen, erörtern mehrere Probleme oder enthalten zusätzliche Aufträge, was in dem vereinfachten Schematismus (Charakter und Inhalt) nicht sichtbar wird.

Vier Papsturkunden nach Flandern (JL. 5471, 5518, 5546 an den Grafen Robert von Flandern, betreffend die Kirchenpolitik des Grafen und besonders die Wiedererrichtung des Bistums Arras, und JL. 5608, der Kreuzzugsaufruf an die Flandrer) wird man wohl eher zu dem Empfängerkreis Frankreich zählen können.

Zahl	Charakter und Inhalt	Empfänger, Jahr, Regest
3	allgemeinen Inhalts und Charakters	<ul> <li>Wahlanzeige. 1088, JL 5348.</li> <li>Rundschreiben an den dt. Episkopat betr. Verhalten im Schisma. 1089, JL 5394.</li> <li>Anweisung (an Bischöfe und Äbte?) betr. laikale Frömmigkeitsbewegung. 1091, JL 5456.</li> </ul>
3	besondere Reformmahnun- gen, Trost- und Bestär- kungsschreiben	<ul> <li>B. Hermann von Metz. 1088, JL 5381.</li> <li>Kloster Remiremont. 1099, JL 5792.</li> <li>Abt Berengar von St. Laurentius in Lüttich. 1094/95, JL 5538.</li> </ul>
2	Mahnungen zur Treue und zum Widerstand gegen die kaiserlwibertin. Partei	– Eb. Hartwig von Magdeburg. 1089, JL 5422. – Klerus und Volk von Lüttich. 1098, JL 5712.
2	Mitteilungen von Konzils- beschlüssen und Responsa auf Anfragen	<ul> <li>B. Gebhard von Konstanz. 1089, JL 5393.</li> <li>B. Pibo von Toul. 1089, JL 5409.</li> </ul>
3	spezielle Rechts- und Prozeßentscheidungen	<ul> <li>B. Werner von Merseburg (kanonistpoenitentiale Frage). 1088-93, JL 5474.</li> <li>Abt Udalrich von Reichenau (Konflikt Bischof von Konstanz und Abt von Reichenau). 1095, GP. 2, 1, 157 Nr. *27.</li> <li>B. Pibo von Toul (Konflikt Toul – Remiremont). 1099, JL 5791.</li> </ul>
5	Mandate zur Schlichtung kirchlicher Streitfragen	Schaffhausen, Tuto-Affäre:  - B. Gebhard von Konstanz. 1090, JL 5434.  - B. Gebhard von Konstanz, Hg. Welf, Hg. Berthold, Gf. Burkhard von Nellenburg. 1092, JL 5458.  Konflikt Schaffhausen – Rottenbuch:  - Kanoniker von Rottenbuch. 1095, GP. 1, 376 Nr. 3.  - Kanoniker von Rottenbuch. 1096, JL 5666.
1	Konzilseinberufung	<ul> <li>B. Gebhard von Konstanz. 1096, JL 5665.</li> <li>Bischöfe von Bayern zum Konzil von Piacenza. 1095, GP. 1, 393 Nr. *32.</li> </ul>

Zahl	Charakter und Inhalt	Empfänger, Jahr, Regest
8	Schreiben betr. umstrittene Bistumsbesetzungen	Metz:  - Klerus und Volk von Metz. 1091 oder 1093, JL 5442.  Cambrai:  - Elekt Manasse von Cambrai. 1093, JL *5478.  - Elekt Walcher von Cambrai. 1095, JL 5547.  - Klerus und Volk von Cambrai. 1095, JL *5574.  - Klerus und Volk von Cambrai. 1095, JL 5598.
		Halberstadt:  - Eb. Hartwig von Magdeburg, B. Hartwig von Verden, die übrigen Bischöfe und Äbte in Sachsen. 1094, JL 5505.
		<ul> <li>Gläubige in Sachsen. 1094, JL 5506.</li> <li>Klerus und Volk von Halberstadt. 1094, JL 5507.</li> </ul>
I	Palliumsverleihung	<ul> <li>an Eb. Thiemo von Salzburg durch B. Altmann von Passau mit entsprechendem Auftrag (fragmentar. Zitat), kein Palliumsprivileg. 1090, JL 5440.</li> </ul>
8	Mönchs- und Kanoniker- privilegien	Mönche:  - St. Blasien. 1094, JL 5504.  - Weingarten. 1094–99, GP. 2, 1, 227 Nr. *1  - Aubechies (Diöz. Cambrai). 1095, JL 5592.  - St. Ghislain (Diöz. Cambrai). 1095, JL 5593.  - St. Peter zu Crespin (Diöz. Cambrai). 1088–99 (vielleicht 1098?), JL 5726.  Kanoniker:  - St. Leo, Toul. 1095, Bernold Chron. a. 1095.  - St. Salvator, Metz. 1096, JL 5624.  - St. Peter zu Standalmont oder Pierremont (Diöz. Metz). 1096–99, JL 5768.
	A see the second of the second	

Zahl	Charakter und Inhalt	Empfänger, Jahr, Regest
7	päpstliche Schutzprivilegien (z. T. mit Romzins)	Mönche:  - St. Vincent, Metz. 1096, JL 5623.  - Göttweig. 1098, JL 5698.  - Mehrerau. 1088–99, GP. 2, 1, 238, Nr. *1  - Blaubeuren. 1099, JL 5781.  - St. Blasien. 1099, JL 5783.  Kanoniker:  - Neresheim. 1095–99, JL 5765.  - Marbach. 1096, JL 5629.
16	Libertas Romana-Privilegien für Mönche und Kanoniker	Mönche:  - Schaffhausen. 1090, JL 5429.  - Schaffhausen 1092, JL 5457.  - Schaffhausen 1095, JL 5580.  - Reinhardsbrunn. 1094, JL 5508.  - Zwiefalten. 1093, JL 5483.  - St. Georgen. 1095, JL 5542.  - Hirsau. 1095, JL 5543.  - St. Peter (Schwarzwald). 1095, JL 5545.  - Juvigny-les-Dames (Diöz. Trier). 1096, JL 5657.  - Wiblingen. 1098, JL 5697.  - St. Paul im Lavanttal. 1099, JL 5784.  Kanoniker:  - Rottenbuch. 1090, JL 5428.  - Rottenbuch. 1092, JL 5459.  - St. Peter zu Standalmont oder Pierremont (Diöz. Metz). 1095, JL 5667.  - Beuron. 1097, JL 5692.

Zahl	Charakter und Inhalt	Empfänger, Jahr, Regest
6	Schreiben und Urkunden verschiedenen Inhalts	<ul> <li>Genehmigung des Übertritts der Kanoniker von Göttweig zum Mönchtum und Umwand- lung der Canonica in ein Kloster. 1094, GP. 1, 235 Nr. *1.</li> </ul>
	Children and Commenced and Com	<ul> <li>Ernennung Abt Hartmanns von Göttweig zum Adjutor des p\u00e4pstlichen Legaten B. Gebhard von Konstanz. 1094-99, JL *5764.</li> </ul>
	ating all mergyanic feet	- Mitteilung an B. Otto von Straßburg betr. Kanonisation der Kaiserin Adelheid. 1097(?) (vielleicht 1098?), JL 5762.
	out, di pun da	- Dankschreiben an den Abt von St. Mihiel und Friedhofsprivileg für das Kloster. 1098, JI 5696.
	grand open mesent	- Genehmigung der Abdankung des Abts Ger hard von Schaffhausen. 1098, GP. 2, 2, 1 Nr. *12.
	des Al des designations	- Umsiedlungsgenehmigung für die Mönche von St. Hubert (Ardennen). 1098, JL 5711.
	elies II, gap anla engles eles II, gaps	
	The Property of the second of the	State of the state
	nin II dan mad	
	pley at the second section of the	of the party and course that a fundament of the party of
	aug Magn design	The last to the same of the sa
	the Managarit.	

Die Lückenhaftigkeit einer solchen »Belegstatistik« (mit der keineswegs ein Regestenwerk zum Thema Urban II. und die deutsche Kirche geliefert werden soll) wird sofort deutlich, wenn man alle die Vorgänge, Kontakte, Beziehungen bedenkt, die wahrscheinlich gar keine »Urkunde« veranlaßt haben, wie z. B.:

- Weihe der Kirche von Hirsau durch B. Gebhard von Konstanz »ex auctoritate et praecepto« Urbans II.
- Weihe des Abtes Udalrich von Reichenau durch Urban II. in Piacenza.
- Erlaubnis für Eb. Thiemo von Salzburg, B. Udalrich von Passau und B. Gebhard von Konstanz, den neuen Eb. von Mailand, Arnulf, zu weihen.
- Wiederaufnahme des B. Otto von Straßburg in die Kirchengemeinschaft nach dessen Übertritt zur Obedienz Urbans II. (in Tours?).

1091 GP. 3, 3, 122 Nr. \*7.

1095 JL 5541 a\*=GP. 2, 1, 156 Nr. \*26.

1095 GP. 1, 19 Nr. \*46.

1096 GP. 3, 3, 12 Nr. \*27.

Es ging hier jedoch nicht um eine vollständige Zusammenstellung des Quellenmaterials überhaupt, sondern nur um eine Übersicht über die Papsturkunden Urbans II. Diese gewänne gewiß an Interesse durch entsprechenden Vergleich mit anderen Ländern und Kirchen – freilich immer nur mit der wichtigen Einschränkung, daß die Dokumentenüberlieferung den Wert bloß »statistischer« Angaben sehr fragwürdig, wenn nicht überhaupt illusorisch macht. Versuchsweise unternommene Vorarbeiten für einen solchen Vergleich haben jedoch noch nicht zu Ergebnissen geführt, deren Mitteilung sich lohnen würde.